

EBA/GL/2015/10

22.09.2015

Leitlinien

zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an
Einlagensicherungssysteme

	Datum
<u>Original:</u> ➤ 0	22.09.2015
<u>Berichtigt:</u> Absatz 58 und Anhang 1 (Absatz 21) ➤ C1	13.06.2016

EBA-Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 22.11.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/10“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Die neue Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Richtlinie 2014/49/EU) mit der Richtlinie 94/19/EG sowie diesbezügliche Änderungsanträge überarbeitet wurden, wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt veröffentlicht². Mit der Richtlinie 2014/49/EU werden die Finanzierungsmechanismen für Einlagensicherungssysteme harmonisiert und die Einführung risikobasierter Beiträge vorgeschrieben. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2014/49/EU, beruhen die Beiträge an Einlagensicherungssystemen auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos, dem die entsprechenden Mitgliedsinstitute ausgesetzt sind. Die Einlagensicherungssysteme können ihre eigenen Methoden zur Bestimmung und Berechnung der risikobasierten Beiträge ihrer Mitglieder entwickeln und verwenden. Jede Methode wird von der zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit der benannten Behörde genehmigt. Die EBA wird über die genehmigte Methode unterrichtet.
6. In Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU ist festgelegt, dass die Berechnung der Beiträge proportional zum Risiko der Mitglieder erfolgt und in angemessener Form die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle berücksichtigt. Diese Methoden können auch die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz sowie die Qualität der Aktiva und die Liquidität berücksichtigen.
7. Die vorliegenden Leitlinien erfüllen das der EBA gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU erteilte Mandat, Leitlinien zu veröffentlichen, in denen die Methoden für die Berechnung der Beiträge an Einlagensicherungssysteme konkretisiert sind, und die insbesondere eine Formel für die Berechnung, spezifische Indikatoren, Risikoklassen für Mitglieder, Schwellenwerte für Risikogewichtungen, die bestimmten Risikoklassen zugewiesen werden, sowie weitere notwendige Komponenten enthalten.
8. Mit den vorliegenden Leitlinien werden die Ziele und Grundsätze der Beitragssysteme der Einlagensicherungssysteme konkret dargelegt. Es wird ebenfalls ein Leitfaden zu bestimmten Elementen geboten, die bei der Entwicklung und Bewertung von Methoden für die Berechnung risikobasierter Beiträge berücksichtigt werden sollten, wobei gleichzeitig die Merkmale der nationalen Bankensektoren und der Geschäftsmodelle von Mitgliedsinstituten hinreichend thematisiert werden.

² Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149-178).

Begriffsbestimmungen

9. Zusätzliche zu den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2014/49/EU gelten für die Zwecke dieser Leitlinien die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a. „Beitragssystem des Einlagensicherungssystem“: Finanzierungsmechanismus des Einlagensicherungssystems, durch den dieses sowohl *ex-ante*-Beiträge als auch außerordentliche *ex-post*-Beiträge von seinen Mitgliedsinstituten erhebt;
 - b. „Methode für die Berechnung“: Methode für die Berechnung von Beiträgen der Mitgliedsinstitute eines Einlagensicherungssystems;
 - c. „Mitgliedsinstitut“: einem Einlagensicherungssystem angeschlossenes Kreditinstitut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³,
 - d. „jährliche Zielausstattung“: die Summe der Beiträge, die ein Einlagensicherungssystem in einem bestimmten Jahr von seinen Mitgliedsinstituten zu erheben plant;
 - e. „SREP“: (supervisory review and evaluation process) Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU⁴ und der genauen Definition in den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP, die in Übereinstimmung mit Artikel 107 der Richtlinie 2013/36/EU entwickelt wurden.

Abkürzungen

- a. DGS – Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Scheme);
- b. IPS – Institutsbezogenes Sicherungssystem (Institutional Protection Scheme).

Anwendungsbereich und -ebene

10. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden und benannte Behörden gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 17 und 18 der Richtlinie 2014/49/EU.
11. Die zuständigen Behörden und die benannten Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass die vorliegenden Leitlinien von Einlagensicherungssystemen bei der Entwicklung von Methoden für die Berechnung der risikobasierten Beiträge ihrer Mitglieder angewendet werden, sowie bei der Billigung dieser Methoden für die Berechnung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU.
12. Sind die zuständigen Behörden oder die benannten Behörden für die Entwicklung der Methode für die Berechnung zuständig, sollten sie die Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien anwenden.

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

13. Die Methoden für die Berechnung sollten sowohl auf *ex-ante*-Beiträge als auch außerordentliche *ex-post*-Beiträge anwendbar sein. Die *ex-post*-Beiträge sollten daher auf der Grundlage der gleichen Risikokategorisierung berechnet werden, die zum Zwecke der letzten jährlichen *ex-ante*-Beiträge angewendet wurde.
14. Die Einlagensicherungssysteme sollten vor der ersten Umsetzung einer Methode für die Berechnung die Zustimmung der zuständigen Behörden einholen. Die Einlagensicherungssysteme sollten die Zustimmung der zuständigen Behörden in zeitlichen Abständen erneuern, die die zuständigen Behörden für angemessen erachten, in jedem Fall jedoch vor der Einführung wesentlicher Änderungen in bereits genehmigte Methoden für die Berechnung. Über unwesentliche Änderungen sollten die zuständigen Behörden auf jährlicher Basis unterrichtet werden.
15. Laut Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU prüfen die Mitgliedstaaten, ob die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Zweigstellen eines Kreditinstituts, das seinen Sitz außerhalb der Union hat, über einen Schutz verfügen, der dem in der Richtlinie 2014/49/EU vorgesehenen Schutz gleichwertig ist. Ist der Schutz nicht gleichwertig, so können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 47 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU verlangen, dass sich diese Zweigstellen einem in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Einlagensicherungssystem anschließen. In jedem Fall sind die Einlagensicherungssysteme an die Verpflichtungen gebunden, gemäß den Artikeln 10 und 13 der Richtlinie 2014/49/EU risikobasierte Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben.
16. Gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU liegen die Aufsichtsanforderungen und die aufsichtsrechtliche Behandlung von Zweigstellen von in Drittländern ansässigen Kreditinstituten in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Viele der mit den vorliegenden Leitlinien bereitgestellten Parameter für die Risikoanpassung gelten nicht für die genannten Zweigstellen; es ist daher angemessen, den Mitgliedstaaten die Befugnis zu überlassen, die Risikoanpassung für solche Zweigstellen in Übereinstimmung mit der Behandlung, die ihnen gemäß dem nationalen Recht zusteht, zu definieren. Zweigstellen von in Drittländern ansässigen Kreditinstituten sind daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Leitlinien ausgenommen.

Titel II – Leitfaden zur Entwicklung von Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme

Teil I – Ziele für die Beitragssysteme von Einlagensicherungssystemen

17. Beitragssysteme sollten:

- a. sicherstellen, dass die Finanzierungskosten von Einlagensicherungssystemen im Grunde von den Kreditinstituten selbst getragen werden und dass die Finanzierungskapazität der Einlagensicherungssysteme im Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten steht;
- b. sicherstellen, dass die Zielausstattung innerhalb des in Artikel 10 der Richtlinie 2014/49/EU vorgesehenen Aufbauzeitraums erreicht wird;
- c. dazu beitragen, die Anreize für übermäßige Risikobereitschaft der Kreditinstitute abzuschwächen, indem von mit höherem Risiko behafteten Instituten höhere Beiträge erhoben werden; damit würde auch sichergestellt werden, dass ausfallende Institute im Voraus angemessen zum Einlagensicherungssystem beigetragen haben.

Teil II – Grundsätze für die Entwicklung von Methoden für die Berechnung

18. Einlagensicherungssysteme, zuständige Behörden sowie benannte Behörden sollten bei der Entwicklung oder der Billigung von Methoden für die Berechnung der Beiträge an Einlagensicherungssystemen die in den folgenden Absätzen formulierten Grundsätze befolgen.

Grundsatz 1: Methoden für die Berechnung sollten möglichst eine erhöhte Haftung eines Einlagensicherungssystems infolge der Mitgliedschaft eines Instituts widerspiegeln

19. Der Beitrag eines jeden Mitgliedsinstituts sollte möglichst:

- die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls des Instituts (d. h. ob das Institut im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie 2014/59/EU⁵ für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt) widerspiegeln;

⁵ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190-348.

- die potenziellen Verluste infolge eines Eingreifens durch das Einlagensicherungssystem, netto, nach eventuellen Rückzahlungen aus der Insolvenzmasse des ausgefallenen Instituts, widerspiegeln.

Grundsatz 2: Methoden für die Berechnung sollten mit dem in der Richtlinie 2014/49/EU vorgesehenen Aufbauzeitraum übereinstimmen

20. Der in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU vorgesehene Aufbauzeitraum für die Zielausstattung beträgt nicht mehr als zehn Jahre. Er kann zusätzlich um vier Jahre verlängert werden, wenn das Einlagensicherungssystem insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,8 % der gedeckten Einlagen vorgenommen hat. Innerhalb dieses Zeitfensters sollten die Beiträge möglichst gleichmäßig verteilt werden, bis die Zielausstattung erreicht ist, jedoch unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Phase des Konjunkturzyklus und der möglichen prozyklischen Auswirkungen der Beiträge auf die Finanzlage des Mitgliedsinstituts.
21. In jedem Fall hält die Richtlinie 2014/49/EU die Mitgliedstaaten nicht davon ab, eine höhere Zielausstattung festzulegen oder zu bestimmen, dass ein Einlagensicherungssystem nach der Erreichung der Zielausstattung von seinen Mitgliedsinstituten *Ex-ante*-Beiträge erheben kann, um das in Absatz 17 Buchstabe c genannte Ziel zu erreichen.

Grundsatz 3: Anreize, die durch die Beiträge an die Einlagensicherungssysteme entstehen, sollten an die Aufsichtsanforderungen angeglichen werden

22. Um eine übermäßige Risikobereitschaft abzuschwächen, sollten Anreize, die durch das Beitragssystem des Einlagensicherungssystems entstehen, mit den Aufsichtsanforderungen kompatibel sein (d. h. die Kapital- und Liquiditätsanforderungen müssen das Risiko des Mitgliedsinstituts widerspiegeln).
23. Insbesondere wenn Methoden für die Berechnung mithilfe statistischer und ökonomischer Instrumente entwickelt und kalibriert werden, sollte das Ergebnis der Methodik hinsichtlich der Risikobereitschaft der Mitgliedsinstitute mit den auf die Institute anwendbaren Aufsichtsanforderungen übereinstimmen.

Grundsatz 4: Methoden für die Berechnung sollten besondere Merkmale des Bankensektors berücksichtigen und mit dem Rechtsrahmen sowie den Rechnungslegungs- und Meldepraktiken des Mitgliedstaats, in dem das Einlagensicherungssystem eingerichtet wurde, kompatibel sein

24. Die Methoden für die Berechnung sollten für die Struktur des Bankensektors in einem Mitgliedstaat angemessen sein. Deshalb sollten Einlagensicherungssysteme, die in einem Mitgliedstaat mit einer großen Anzahl an verschiedenartigen Instituten eingerichtet wurden, komplexere Methoden für die Berechnung entwickeln und dabei eine angemessen hohe Anzahl an Risikoklassen (oder eine Gleitskala („sliding scale“- Ansatz/Methode)) anwenden, um die Institute entsprechend ihrem Risikoprofil angemessen zu unterscheiden. Einlagensicherungssysteme in Mitgliedstaaten mit einem homogenen Bankensektor sollten einfachere Methoden für die Berechnung anwenden. In jedem Fall sollten die für die Methode für die Berechnung gewählten Risikoindikatoren das Einlagensicherungssystem in die Lage

versetzen, die Unterschiede in den Risikoprofilen der Institute angemessen zu erfassen und gleichzeitig ihr Geschäftsmodell gebührend zu berücksichtigen.

Grundsatz 5: Die Regeln für die Berechnung der Beiträge sollten objektiv und transparent sein

25. Risikobasierte Beitragssysteme sollten objektiv sein und sicherstellen, dass Einlageninstitute mit ähnlichen Merkmalen (insbesondere in Bezug auf Risiko, Systemrelevanz und Geschäftsmodell) ähnlich kategorisiert werden.

26. Die Beitragssysteme der Einlagensicherungssysteme sollten transparent, verständlich und gründlich erklärt sein. Mindestens Angaben zur Grundlage und zu den Kriterien, die für die Berechnung der Beiträge verwendet wurden, sollten für die Mitgliedsinstitutionen transparent sein. Transparenz wird den Mitgliedsinstituten dabei helfen, den Zweck der Anwendung von risikobasierten Beiträgen zu verstehen und das System für sie berechenbar machen.

Grundsatz 6: Die erforderlichen Daten für die Berechnung von Beiträgen sollten nicht zu übermäßigen zusätzlichen Meldepflichten führen

27. Zum Zwecke der Berechnung von Beiträgen sollten Einlagensicherungssysteme möglichst von den Ihnen bereits zur Verfügung stehenden oder von Mitgliedsinstituten durch zuständige Behörden im Rahmen ihrer Meldepflichten angeforderten Informationen Gebrauch machen. Es sollte ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem Bedarf an für die Berechnung von Beiträgen notwendigen Informationen und der Vermeidung von zu großer Belastung durch Informationsanfragen aus den Mitgliedsinstituten.

28. Die Einlagensicherungssysteme sollten nur Daten anfordern, die nicht bereits regelmäßig gemeldet werden, wenn diese Informationen der Feststellung des Risikos dienen, das das Institut für das Einlagensicherungssystem darstellt.

29. In Fällen, in denen das Einlagensicherungssystem die Informationen nicht direkt von Mitgliedsinstituten bezieht, sondern auf die von der zuständigen Behörde bereitgestellten Daten vertraut, sollten entweder gesetzliche Vorschriften oder formelle Regelungen bestehen, sodass die für die Verwaltung von Beiträgen erforderlichen Informationen zeitnah gesammelt und übermittelt werden.

Grundsatz 7: Vertrauliche Informationen sollten geschützt werden

30. Die Einlagensicherungssysteme sollten Informationen, die sie für die Berechnung der Beiträge verwenden und die andernfalls nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich behandeln. Jedoch sollten die Einlagensicherungssysteme zumindest die Beschreibung der Methode für die Berechnung und die Parameter für die Berechnungsformel, einschließlich der Risikoindikatoren, nicht jedoch zwangsläufig ihre jeweiligen Gewichtungen, der Öffentlichkeit zugänglich machen. Im Gegensatz dazu sollten die Ergebnisse der Risikoklassifizierung und deren Komponenten für ein bestimmtes Mitgliedsinstitut nur diesem Institut und nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Grundsatz 8: Die Methoden für die Berechnung sollten mit einschlägigen Vergangenheitsdaten / relevanten historischen Daten übereinstimmen

31. Hat ein Einlagensicherungssystem Zugang zu einschlägigen/relevanten Vergangenheitsdaten/historischen Daten eines Finanzinstituts, sollte es diese Daten bei der Kalibrierung und Neukalibrierung von Parametern der Methode für die Berechnung verwenden. Zu diesem Zwecke umfassende Vergangenheitsdaten: i) Daten über den Ausfall von Instituten und Ereignisse, bei denen ein Institut auszufallen drohte, dies aber durch Eingreifen seitens öffentlicher Behörden verhindert wurde, oder andere Ereignisse, bei denen sich Risiken, die Mitgliedsinstitute für das Einlagensicherungssystem darstellten, verwirklichten, und ii) Daten über die Rückflussquote/Verwertungsquoten des Einlagensicherungssystems nach solchen Ereignissen.
32. Entsprechende Änderungen sollten an den Methoden für die Berechnung vorgenommen werden, wenn gesetzliche oder institutionelle Änderungen auftreten (zum Beispiel eine Änderung des Mindestniveaus gesetzlicher Kapitalanforderungen).
33. Im Vorfeld der Überarbeitung der vorliegenden Leitlinien im Jahr 2017 sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse, die aus der Anwendung der Methoden für die Berechnung hervorgehen, mit ihren gemäß dem SREP durchgeführten Risikobewertungen vergleichen. Dieser Vergleich sollte im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes gemacht werden (etwa durch die Verwendung von Beispielen). Die zuständigen Behörden sollten die EBA über das ganzheitliche Ergebnis dieses Vergleichs sowie die festgestellten Unstimmigkeiten unterrichten.

Teil III – Obligatorische Komponenten der Methodik für die Berechnung

34. Die wesentlichen Komponenten für jede Methode für die Berechnung von risikobasierten Beiträgen an Einlagensicherungssysteme umfassen: i) die Formel für die Berechnung, ii) Schwellenwerte für Gesamtrisikogewichtungen, iii) Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren. Diese Komponenten sind in den nachfolgenden Absätzen dargelegt.

Komponente 1. Formel für die Berechnung

35. Die jährlichen Beiträge der einzelnen Mitgliedsinstitute an ein Einlagensicherungssystem sollten anhand der unten aufgeführten Formel berechnet werden

$$C_i = CR \times ARW_i \times CD_i \times \mu$$

Dabei gilt:

- C_i = jährlicher Beitrag des Mitgliedsinstituts „i“
- CR = Beitragssatz (identisch für alle Mitgliedsinstitute in einem bestimmten Jahr)
- ARW_i = Gesamtrisikogewichtung für das Mitgliedsinstitut „i“

- CD_i = gedeckte Einlagen für das Mitgliedsinstituts „i“
 μ = Anpassungskoeffizient (identisch für alle Mitgliedsinstitute in einem bestimmten Jahr)

(a) Beitragssatz (Contribution Rate, CR)

36. Der Beitragssatz ist der Prozentsatz, der von einem Mitgliedsinstitut mit einer Gesamtrisikogewichtung von 100 % (d. h. es wird keine Risikodifferenzierung angenommen) gezahlt werden sollte, um die jährliche Zielausstattung zu erreichen. Während der Anfangsphase sollte die Kalibrierung des Beitragssatzes sicherstellen, dass die Zielausstattung erreicht wird und dass die jährlichen Beiträge möglichst gleichmäßig über den Zeitraum verteilt werden.
37. Die jährliche Mindestzielausstattung sollte festgestellt werden, indem die Summe der Finanzmittel, die das Einlagensicherungssystem noch benötigt, um die Zielausstattung zu erreichen, durch den verbleibenden Aufbauzeitraum (ausgedrückt in Jahren) zur Erreichung der Zielausstattung geteilt wird. Unbeschadet dieser Formel besitzen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zu bestimmen, dass Einlagensicherungssysteme *Ex-ante*-Beiträge auch nach der Erreichung der Zielausstattung weiterhin erheben (dürfen).
38. In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/49/EU muss das Einlagensicherungssystem oder die benannte Behörde bei der Feststellung der jährlichen Zielausstattung die jeweilige Phase des Konjunkturzyklus und die möglichen prozyklischen Auswirkungen der Beiträge auf die Finanzlage des Mitgliedsinstituts berücksichtigen. Die zyklische Anpassung, die mittels einer erhöhten oder gesenkten jährlichen Zielausstattung erreicht wird, sollte derart ermittelt werden, dass die Erhebung übermäßiger Beiträge während eines Konjunkturabschwungs vermieden und ein schnellerer Mittelaufbau des Einlagensicherungssystems in konjunkturellen Aufschwungphasen gefördert wird. Bei der zyklischen Anpassung sollte die Risikoanalyse, die von den einschlägigen benannten makroprudenziellen Behörden durchgeführt wird, berücksichtigt und die aktuellen Wirtschaftsbedingungen sowie die mittelfristigen Perspektiven reflektiert werden, da anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten möglicherweise die niedrigen Beiträge nicht auf unbestimmte Zeit rechtfertigen. Zuständige Behörden, die eine eigene risikobasierte Methode gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU genehmigt haben, müssen die Methode für die Berechnung möglicherweise abändern, um die Entwicklungen im Konjunkturzyklus, die seit der ersten Billigung der Methode aufgetreten sind, gebührend widerzuspiegeln. Bei der zyklischen Anpassung kann auch die erwartete Entwicklung bei den gedeckten Einlagen berücksichtigt werden.
39. Der Beitragssatz sollte von dem Einlagensicherungssystem jährlich ermittelt werden, indem die jährliche Zielausstattung durch die Summe gedeckter Einlagen aller Mitgliedsinstitute geteilt wird.
40. Müssen infolge eines (Aufrufs zu Beiträgen) Beitragsabrufs Daten, die sich auf einige der Institute beziehen, aktualisiert werden (zum Beispiel, um Buchungsfehler zu korrigieren), sollte

das Einlagensicherungssystem in der Lage sein, die Anpassung bis zum nächsten Beitragsabruf zu verschieben.

Kasten 1 – Beispiel: Auswirkungen von Änderungen der Höhe gedeckter Einlagen (Gedekte Einlagen, CD) auf die Zielausstattung, die jährliche Zielausstattung und den Beitragssatz (CR)

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der Höhe gedeckter Einlagen über vier aufeinander folgende Jahre für alle, einem bestimmten Einlagensicherungssystem angehörigen Mitgliedsinstitute dargestellt. Sie zeigt die entsprechenden Zielausstattungen für die Mittel des Einlagensicherungssystems, die auf der Grundlage der aktuellen Höhe gedeckter Einlagen berechnet wurden.

Jahr	Gedekte Einlagen (CD)(Mio. EUR)	Zielausstattung (CD × 0,8 %)(Mio. EUR)
Jahr 20X1	1 000 000	8 000
Jahr 20X2	1 200 000	9 600
Jahr 20X3	1 300 000	10 400
Jahr 20X4	1 100 000	8 800

Die Berechnung der jährlichen Zielausstattung und des Beitragssatzes (CR) sollten für jedes Jahr wie unten beschrieben durchgeführt werden. Dabei gelten folgende Annahmen:

- im Jahr 20X1 beginnt das Einlagensicherungssystem, *Ex-ante*-Beiträge von seinen Mitgliedsinstituten zu erheben, mit dem Ziel, die Zielausstattung innerhalb von zehn Jahren zu erreichen;
- die Beiträge müssen über die zehn Jahre möglichst gleichmäßig verteilt werden; und
- die Beiträge, die von dem Einlagensicherungssystem erhoben werden, entsprechen jedes Jahr der für das Jahr festgelegten jährlichen Zielausstattung.

Jahr 20X1

Jährliche Zielausstattung₁ = 1/10 × Zielausstattung₁ = 1/10 × 8 000 EUR = 800 EUR

CR₁ = Jährliche Zielausstattung₁/CD₁ = 800 EUR/1 000 000 EUR = 0,00080 = 0,080 %

Die Mittel, die dem Einlagensicherungssystem am Ende des Jahres 20X1 zur Verfügung stehen, betragen 800 EUR.

Jahr 20X2

Jährliche Zielausstattung₂ = 1/9 × (Zielausstattung₂ – bereits verfügbare Mittel im Einlagensicherungssystem) =

= 1/9 × (9 600 EUR - 800 EUR) = 8 800 EUR/9 = 978 EUR

CR₂ = Jährliche Zielausstattung₂/CD₂ = 978 EUR/1 200 000 EUR = 0,00081 = 0,081 %

Die Mittel, die dem Einlagensicherungssystem am Ende des Jahres 20X2 zur Verfügung stehen, betragen 1 778 EUR (= 800 EUR + 978 EUR).

Jahr 20X3

Jährliche Zielausstattung₃ = 1/8 × (Zielausstattung₃ – bereits verfügbare Mittel im Einlagensicherungssystem) =

$$= 1/8 \times (10\,400 \text{ EUR} - 1\,778 \text{ EUR}) = 8\,622 \text{ EUR}/8 = 1\,078 \text{ EUR}$$

$$CR_3 = \text{Jährliche Zielausstattung}_3 / CD_3 = 1\,078 \text{ EUR} / 1\,300\,000 \text{ EUR} = 0,00083 = 0,083 \%$$

Die Mittel, die dem Einlagensicherungssystem am Ende des Jahres 20X3 zur Verfügung stehen, betragen 2 856 EUR (= 1 778 EUR + 1 078 EUR).

Jahr 20X4

$$\text{Jährliche Zielausstattung}_4 = 1/7 \times (\text{Zielausstattung}_4 - \text{bereits verfügbare Mittel im Einlagensicherungssystem}) =$$

$$= 1/7 \times (8\,800 \text{ EUR} - 2\,856 \text{ EUR}) = 5\,944 \text{ EUR}/7 = 849 \text{ EUR}$$

$$CR_4 = \text{Jährliche Zielausstattung}_4 / CD_4 = 849 \text{ EUR} / 1\,100\,000 \text{ EUR} = 0,00077 = 0,077 \%$$

Die Mittel, die dem Einlagensicherungssystem am Ende des Jahres 20X4 zur Verfügung stehen, betragen 3 705 EUR (= 2 856 EUR + 849 EUR).

(b) Gesamtrisikogewichtung (Aggregate Risk Weight, ARW)

41. Die Gesamtrisikogewichtung für ein Mitgliedsinstitut „i“ (ARW_i) sollte auf der Grundlage des Gesamtrisikoeergebnisses für dieses Institut (ARS_i) bestimmt werden.
42. Das ARS_i (Aggregate Risk Score, ARS) wird berechnet, indem alle Risikoergebnisse der einzelnen Indikatoren, bereinigt um angemessene Indikatorgewichtungen, addiert werden. Zwei unterschiedliche Methoden für die Berechnung des ARS_i und die Bestimmung der ARW_i für das Mitgliedsinstitut auf der Grundlage seines ARS_i sind die „Bucket“-Methode und die „abgestufte“ Methode auf einer Gleitskala beruhenden „sliding scale“-Methode, die in Anhang 1 ausführlicher dargelegt sind. Die Einlagensicherungssysteme sollten die Methode für die Berechnung nach Berücksichtigung der Eigenschaften des nationalen Bankensektors und des Grades an Heterogenität zwischen den Instituten wählen.

(c) Anpassungskoeffizient (μ)

43. Laut Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU müssen die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystem mindestens die in der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Zielausstattung innerhalb von zehn Jahren erreichen. In Übereinstimmung mit dem in Absatz 20 dargelegten Grundsatz sollten die Beiträge möglichst gleichmäßig verteilt werden, bis die Zielausstattung erreicht ist, jedoch unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Phase des Konjunkturzyklus und der möglichen prozyklischen Auswirkungen von Beiträgen auf die Finanzlage des Mitgliedsinstituts.
44. Beruht die Summe der jährlichen Beiträge aller Mitgliedsinstitute nur auf den CD_i , der ARW_i und dem festen Beitragssatz (CR), könnte die Höhe der Beiträge in einem bestimmten Jahr höher oder niedriger sein als die für das Jahr festgelegte jährliche Zielausstattung. Um diese Diskrepanz zu beseitigen, sollte ein Anpassungskoeffizient (μ) verwendet werden. Der Koeffizient sollte die Höhe der Gesamtbeiträge (Contributions, C) anpassen, sodass die jährliche Zielausstattung erreicht werden kann, wo ansonsten die Gesamtbeiträge zu hoch oder zu niedrig wären.

Kasten 2 – Beispiel der Anwendung der Berechnungsformel

Zur Veranschaulichung werden die Berechnungen in diesem Beispiel für einen Mitgliedstaat A im Jahr 2X01 durchgeführt. Es bestehen nur drei Kreditinstitute und ein Einlagensicherungssystem in diesem Mitgliedstaat und die Höhe der durch das Einlagensicherungssystem gedeckten Einlagen beträgt 1 500 000 EUR. Es wird angenommen, dass das Jahr 2X01 das erste Jahr ist, in dem das Einlagensicherungssystem im Mitgliedstaat A mit der Erhebung von *Ex-ante*-Beiträgen von Einlageninstituten beginnt, um eine Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen innerhalb von zehn Jahren zu erreichen (d. h. bis zum Jahr 2X11). Deshalb sollte gemäß der Anforderung, die Beiträge möglichst gleichmäßig zu verteilen, die jährliche Zielausstattung, welche die jährlichen Gesamtbeiträge (C) von allen Instituten im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01 repräsentiert, etwa 1/10 der Zielausstattung betragen. Der Beitragssatz (CR) beträgt in diesem Fall 0,0008 ($CR = 1/10 \times 0,8\%$). Die jährlichen Gesamtbeiträge für das Jahr 2X01 sollten wie folgt berechnet werden: $C = 1\,500\,000\text{ EUR} \times (0,0008) = 1\,200\text{ EUR}$.

Die folgende Tabelle zeigt die Aufschlüsselung der gesamten gedeckten Einlagen und der jeweiligen nicht risikogewichteten Beiträge der Institute im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01.

Nicht risikogewichtete Beiträge im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01

Institut	Gedeckte Einlagen (CD)	Nicht risikogewichtete Beiträge (EUR)
Institut 1	200,000	160 (= 200,000 × 0.0008)
Institut 2	400,000	320 (= 400,000 × 0.0008)
Institut 3	900,000	720 (= 900,000 × 0.0008)
Gesamt	1,500,000	1,200 (= 1,500,000 × 0.0008)

Die Methode für die Berechnung risikoabhängiger Beiträge, die im Mitgliedstaat A angenommen wurde, beruht auf vier verschiedenen Risikoklassen, wobei jeder Risikoklasse unterschiedliche Gesamtrisikogewichtungen (ARW) wie folgt zugewiesen wurden: 75 % für Institute mit dem niedrigsten Risikoprofil, 100 % für Institute mit einem durchschnittlichen Risikoprofil, 120 % für riskante Institute und 150 % für die riskantesten Institute.

Die nachfolgende Formel wird für die Berechnung der jährlichen Beiträge für einzelne Institute „i“ verwendet:

$$C_i = CR \times ARW_i \times CD_i \times \mu$$

Szenario 1: Institute mit relativ hohem Risiko im Jahr 2X01

Unter Szenario 1 betragen die ARW_i für die Institute 1, 2 und 3 jeweils 75 %, 150 % und 120 %. Nach Anwendung des lediglich risikogewichteten Faktors auf der Grundlage der ARW beträgt die Höhe der jährlichen Gesamtbeiträge von allen Instituten im Mitgliedstaat A 1 464 EUR, was, wie in der unteren Tabelle veranschaulicht, die geplante Höhe des jährlichen Gesamtbeitrags (1 200 EUR) übersteigt.

Risikogewichtete Beiträge im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01 gemäß Szenario 1

Institut	CD _i (EUR)	ARW _i	Risikogewichtete Beiträge (EUR)
Institut 1	200,000	75%	120 (= 200,000 × 0.0008 × 0.75)
Institut 2	400,000	150%	480 (= 400,000 × 0.0008 × 1.50)
Institut 3	900,000	120%	864 (= 900,000 × 0.0008 × 1.20)
Gesamt	1,500,000		1,464

Deshalb sollte ein Anpassungskoeffizient μ verwendet werden, um sicherzustellen, dass die jährlichen Gesamtbeiträge (d. h. die Summe aller Einzelbeiträge) 1/10 der Zielausstattung entsprechen. In diesem Fall kann der Anpassungskoeffizient, der auf alle Institute anzuwenden ist, berechnet werden als $\mu_1 = 1\,200 \text{ EUR} / 1\,464 \text{ EUR} = 0,82$. Die Schätzungen für die risikogewichteten Beiträge nach der Anwendung des Anpassungskoeffizienten sind in der unteren Tabelle dargestellt.

Korrigierte risikogewichtete Beiträge im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01 gemäß Szenario 1

Institut	CD _i (EUR)	ARW _i	Risikogewichtete Beiträge (EUR)	Anpassungskoeffizient μ_i	Endgültige risikogewichtete Beiträge (EUR)
Institut 1	200,000	75%	120	0.82	98 (= 120 × 0.82)
Institut 2	400,000	150%	480	0.82	394 (= 480 × 0.82)
Institut 3	900,000	120%	864	0.82	708 (= 864 × 0.82)
Gesamt	1,500,000		1,464		1,200

Szenario 2: Institute mit relativ geringem Risiko im Jahr 2X01

Unter Szenario 2 betragen die ARW_i für die Institute 1, 2 und 3 jeweils 75 %, 120% und 75%. Wird nur der risikogewichtete Faktor (ARW) angewendet, beträgt der jährliche Gesamtbeitrag von allen Instituten im Mitgliedstaat A 1 044 EUR und unterschreitet somit den geplanten jährlichen Gesamtbeitrag von 1 200 EUR.

Risikogewichtete Beiträge im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01 gemäß Szenario 2

Institut	CD _i (EUR)	ARW _i	Risikogewichtete Beiträge (EUR)
Institut 1	200,000	75%	120 (= 200,000 × 0.0008 × 0.75)
Institut 2	400,000	120%	384 (= 400,000 × 0.0008 × 1.20)
Institut 3	900,000	75%	540 (= 900,000 × 0.0008 × 0.75)
Gesamt	1,500,000		1,044

Der Anpassungskoeffizient μ wird angewendet, damit der jährliche Gesamtbeitrag 1/10 der Zielausstattung entspricht. Unter diesem Szenario kann der Anpassungskoeffizient, der auf alle Institute anzuwenden ist, berechnet werden als $\mu_2 = 1\,200 \text{ EUR} / 1\,044 \text{ EUR} = 1,15$. Da die Summe der risikogewichteten Beiträge die jährliche Zielausstattung unterschreitet, ist der Anpassungskoeffizient größer als 1.

Korrigierte risikogewichtete Beiträge im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01 gemäß Szenario 2

Institut	CD _i (EUR)	ARW _i	Risikogewichtete Beiträge (EUR)	Anpassungskoeffizient μ_i	Endgültige risikogewichtete Beiträge (EUR)
Institut 1	200,000	75%	120	1.15	138 (= 120 × 1.15)
Institut 2	400,000	120%	384	1.15	442 (= 384 × 1.15)
Institut 3	900,000	75%	540	1.15	620 (= 540 × 1.15)
Gesamt	1,500,000		1,044		1,200

Szenario 3: Anpassung der jährlichen Zielausstattung, um die makroprudenzielle Umgebung zu reflektieren

Unter Szenario 3 betragen die ARW_i für die Institute 1, 2 und 3 jeweils 75 %, 150 % und 120 %. Auf dem Finanzmarkt im Mitgliedstaat A sind Volatilitäten zu verzeichnen, was zu einem Anstieg von Kreditverlusten für die Institute geführt hat, nicht nur in einem bestimmten Segment sondern im gesamten Bankensystem. Es wird beschlossen, die jährliche Zielausstattung zu senken, um eine mögliche Ansteckung der restlichen Mitglieder des Einlagensicherungssystems zu vermeiden. Es wird beschlossen, dass im Jahr 2X01 die jährliche Zielausstattung 75 % von 1/10 der Gesamtzielausstattung und somit 900 EUR (1 200 EUR × 0,75) betragen wird. Der Beitragssatz beträgt daher in diesem Fall 0,0006 (CR = (1/10 × 0,75) × 0,8%).

Risikogewichtete Beiträge im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01 gemäß Szenario 3

Institut	CD _i (EUR)	ARW _i	Risikogewichtete Beiträge (EUR)
Institut 1	200,000	75%	90 (= 200,000 × 0.0006 × 0.75)
Institut 2	400,000	150%	360 (= 400,000 × 0.0006 × 1.50)
Institut 3	900,000	120%	648 (= 900,000 × 0.0006 × 1.20)
Gesamt	1,500,000		1,098

Der Anpassungskoeffizient μ wird angewendet, damit der jährliche Gesamtbeitrag 75 % des 1/10 der Zielausstattung entspricht. Unter diesem Szenario kann der Anpassungskoeffizient, der auf alle Institute anzuwenden ist, berechnet werden als $\mu_3 = 900 \text{ EUR} / 1\,098 \text{ EUR} = 0,82$. Die Schätzungen für die risikogewichteten Beiträge nach der Anwendung des Anpassungskoeffizienten μ_3 sind in der unteren Tabelle dargestellt.

Korrigierte risikogewichtete Beiträge im Mitgliedstaat A im Jahr 2X01 gemäß Szenario 3

Institut	CD _i (EUR)	ARW _i	Risikogewichtete Beiträge (EUR)	Anpassungskoeffizient μ_i	Endgültige risikogewichtete Beiträge (EUR)
Institut 1	200,000	75%	90	0.82	74 (= 90 × 0.82)
Institut 2	400,000	150%	360	0.82	295 (= 360 × 0.82)
Institut 3	900,000	120%	648	0.82	531 (= 648 × 0.82)
Gesamt	1,500,000		1,098		900

Der Anpassungskoeffizient μ kann bestimmt werden, nachdem alle Institute in Risikoklassen kategorisiert und ihnen Gesamtrisikogewichtungen (entsprechend ihrem Risikoprofil) zugewiesen wurden. Würden einige Institute während der Berechnungen des Einlagensicherungssystems ihre Daten, die für die Risikoklassifizierung verwendet wurden, aktualisieren (zum Beispiel, um Buchungsfehler aus den vorhergehenden Meldungszeiträumen zu korrigieren), sollte das Einlagensicherungssystem in der Lage sein, die Anpassung bis zum nächsten Beitragsabruf zu verschieben. Tatsächlich bedeutet das, dass, beispielsweise im Falle eines Instituts, das aufgrund der inkorrekten Daten zu wenig entrichtet hat, sein nächster Beitrag den Fehlbetrag aus dem vorherigen Jahr (Jahr 1) und den korrekten Betrag für das laufende Jahr (Jahr 2) umfassen wird. In diesem Szenario hätten alle anderen Institute im Jahr 1 mehr entrichtet, als sie sollten, und ihre Beiträge im Jahr 2 werden angepasst, um der Überzahlung in Jahr 1 Rechnung zu tragen.

Komponente 2. Schwellenwerte für Gesamtrisikogewichtungen (ARW)

45. Um eine übermäßige Risikobereitschaft abzuschwächen, sollten die ARW die Unterschiede bei dem Risiko, dem die unterschiedlichen Institute ausgesetzt sind, widerspiegeln. Werden bei einer Methode für die Berechnung Risikoklassen mit unterschiedlichen ARW verwendet (die „Bucket“-Methode), sollten spezifische Werte der ARW festgelegt werden, die auf die einzelnen Risikoklassen anwendbar sind. Beruht die Methode für die Berechnung auf einer Gleitskala, einem „abgestuften“ Ansatz („sliding scale“-Methode)) anstatt auf einer festen Anzahl an Risikoklassen, sollten die Ober- und Untergrenzen der ARW festgelegt werden.
46. Die unterste ARW sollte zwischen 50 % und 75 % und die oberste ARW zwischen 150 % und 200 % liegen. Ein größeres Intervall könnte festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein auf 50 %-200 % festgelegtes Intervall nicht hinreichend die Unterschiede in den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen der Mitgliedsinstitute widerspiegelt und eine übermäßige Risikobereitschaft schaffen würde, wenn Mitgliedsinstitute mit sehr unterschiedlichen Risikoprofilen künstlich gruppiert würden.
47. Die Einlagensicherungssysteme sollten bemüht sein, die ARW für die Gesamtrisikoeergebnisse (ARS) auf eine Art und Weise auszuarbeiten, dass eine Zuweisung von Mitgliedsinstituten zur untersten oder obersten ARW möglich ist und die verschiedenen Risikoklassen gefüllt werden können. Insbesondere sollten die Einlagensicherungssysteme eine Kalibrierung des Modells dahingehend vermeiden, dass nahezu alle Institute, trotz wesentlich unterschiedlicher Risikoprofile, nur einer Risikoklasse zugewiesen werden (zum Beispiel die Risikoklasse für Institute mit einem durchschnittlichen Risikoprofil). Dies impliziert jedoch nicht notwendigerweise, dass die Einlagensicherungssysteme in jedem Jahr die vollen Intervalle nutzen und die Institute den ARW entsprechend der niedrigsten und höchsten Punkte der Intervalle zuweisen sollten.

Komponente 3. Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren

Kategorien von Risikoindikatoren

48. Die Berechnung der Gesamtrisikogewichtung (ARW,) für ein einzelnes Mitgliedsinstitut sollte auf einer Reihe von Indikatoren aus jeder der folgenden Risikokategorien beruhen:

- a. Kapital
- b. Liquidität und Finanzausstattung
- c. Qualität der Aktiva
- d. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung
- e. Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem

49. Innerhalb der einzelnen Kategorien sollte die Methode für die Berechnung die in Tabelle 1 dargelegten Kernrisikoindikatoren umfassen. In Ausnahmefällen können zuständige Behörden, im Hinblick auf die spezifischen Typen von Instituten, einen Kernindikator ausschließen oder dem Einlagensicherungssystem erlauben, diesen auszuschließen, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Indikator aufgrund der rechtlichen Eigenschaften oder der Aufsichtsregelung solcher Institute nicht verfügbar ist.

50. Schließen die zuständigen Behörden oder das Einlagensicherungssystem einen Kernrisikoindikator für einen spezifischen Typ von Institut aus, sollten sie bemüht sein, den angemessensten Stellvertreter für den ausgeschlossenen Indikator zu verwenden. Sie sollten sicherstellen, dass die Risiken, die das Institut für das System darstellt, in anderen verwendeten Indikatoren reflektiert werden. Sie sollten ebenfalls die Notwendigkeit gleicher Bedingungen für andere Institute berücksichtigen, für die der ausgeschlossene Indikator vorhanden ist.

51. Risikokategorien und Kernindikatoren sind in Tabelle 1 beschrieben. Die Kernrisikoindikatoren sind zudem in Anhang 2 ausführlicher beschrieben.

Tabelle 1. Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren

Risikokategorie	Beschreibung der Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren
A. Ausfallwahrscheinlichkeit	
1. Kapital	Kapitalindikatoren spiegeln das Niveau der Verlustausgleichsfähigkeit des Instituts wider. Hält ein Institut höhere Kapitalmengen, deutet dies darauf hin, dass das Institut eher dazu in der Lage ist, Verluste intern auszugleichen (und somit die Risiken, die aus dem hohen Risikoprofil des Instituts hervorgehen, abzuschwächen), was gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls senkt. Deshalb sollten Institute mit höheren Werten bei den Kapitalindikatoren weniger zum Einlagensicherungssystem beitragen.

	<p>Kernindikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschuldungsquote⁶, und - Kapitaldeckungsquote oder harte Kernkapitalquote (CET1)
<p>2. Liquidität und Finanzausstattung</p>	<p>Die Liquiditäts- und Finanzausstattungsindikatoren messen die Fähigkeit des Instituts, seine kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, ohne nachteilige Auswirkungen auf seine Finanzlage. Niedrige Liquidität deutet auf das Risiko hin, dass das Institut möglicherweise nicht in der Lage sein wird, seine erwarteten oder unerwarteten Anforderungen an gegenwärtige und zukünftige Cash-flows und Sicherheiten zu erfüllen.</p> <p>Kernindikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestliquiditätsquote⁷ (LCR), und - strukturelle Liquiditätsquote⁸ (NSFR)
<p>3. Qualität der Aktiva</p>	<p>Die Indikatoren für die Qualität der Aktiva zeigen den Umfang, in dem ein Institut wahrscheinlich Kreditverluste erleiden wird. Große Kreditverluste können finanzielle Probleme schaffen, die die Ausfallwahrscheinlichkeit dieses Instituts erhöhen. Zum Beispiel deutet eine hohe NPL-Quote (Quote notleidender Kredite, NPL) auf eine höhere Wahrscheinlichkeit hin, dass das Institut wesentliche Verluste erleiden und folglich ein Eingreifen durch das Einlagensicherungssystem erforderlich sein wird; aus diesem Grund ist ein höherer Beitrag an das Einlagensicherungssystem gerechtfertigt.</p> <p>Kernindikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quote notleidender Kredite (NPL)
<p>4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung</p>	<p>Diese Risikokategorie berücksichtigt das Risiko in Bezug auf das gegenwärtige Geschäftsmodell und die strategischen Pläne des Instituts und reflektiert die Qualität der internen Governance und internen Kontrollen des Instituts.</p> <p>Geschäftsmodellindikatoren können beispielsweise Indikatoren in Bezug auf die Rentabilität, Bilanzentwicklung und Konzentration der Risikopositionen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rentabilitätsindikatoren geben Aufschluss über die Fähigkeit des Mitgliedsinstituts, Gewinne zu erwirtschaften. Eine geringe Rentabilität oder Verluste, die dem Institut entstanden sind, deuten darauf hin, dass das Institut vor finanziellen Problemen stehen könnte, die zu seinem Ausfall führen könnten. Hohe und unhaltbare Gewinne können jedoch ebenfalls auf ein erhöhtes Risiko hindeuten. Um Berechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt (point-in-time measurements) zu vermeiden, sollten die Rentabilitätsindikatoren als Durchschnittswerte über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren berechnet werden. Dies schwächt die prozyklischen Auswirkungen ab und spiegelt die Nachhaltigkeit der

⁶ Das Kernkapital/Verhältnis der Gesamtkтива sollte verwendet werden, bis eine Definition der Verschuldungsquote, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt wurde, in vollem Umfang anwendbar ist.

⁷ Sofern verfügbar, sollte eine nationale Definition der Mindestliquiditätsquote, etwa liquide Aktiva/Gesamtktiva, verwendet werden, bis die Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in vollem Umfang anwendbar sind.

⁸ Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) sollte angewendet werden, wenn ihre gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Definition in vollem Umfang anwendbar ist.

	<p>Einnahmequellen besser wider. Bei Instituten, die aufgrund von Bestimmungen gemäß dem nationalen Gesetz oder ihren Satzungen Einschränkungen in Bezug auf ihr Rentabilitätsniveau unterliegen, kann dieser Indikator aufgehoben oder im Verhältnis zu der Peer-Gruppe des Instituts, die ähnlichen Einschränkungen unterliegt, kalibriert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indikatoren für die Bilanzentwicklung können Aufschluss über ein potenziell übermäßiges Wachstum der Gesamtaktiva, bestimmter Portfolios oder Segmente geben. Diese Indikatoren können ebenfalls das relative Maß von risikogewichteten Aktiva zu den Gesamtaktiva umfassen. - Konzentrationsindikatoren können Aufschluss über übermäßige sektorale oder geografische Konzentrationen von Risikopositionen des Instituts geben. <p>Andere mögliche Typen von Risikoindikatoren in dieser Kategorie umfassen: Indikatoren zur Messung der Wirtschaftlichkeit oder der Anfälligkeit für Marktrisiken, oder marktbasierende Indikatoren.</p> <p>Mit den Indikatoren für die Geschäftsleitung werden qualitative Faktoren in die Risikoklassifizierung der Institute eingeführt, um die Qualität ihrer internen Governance-Regelungen widerzuspiegeln. Qualitative Indikatoren können insbesondere auf externen und Vor-Ort-Prüfungen durch die Einlagensicherungssysteme, auf besonderen Fragebögen, die zu diesem Zweck von den Einlagensicherungssystemen entworfen wurden und/oder auf der umfassenden Bewertung der internen Governance des Instituts im SREP beruhen.</p> <p>Kernindikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risikogewichtete Aktiva/Gesamtaktiva, und - Vermögensrendite (RoA)
B. Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem	
<p>5. Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem</p>	<p>Diese Risikokategorie spiegelt das Risiko von Verlusten für das Einlagensicherungssystem, wenn ein Mitgliedsinstitut ausfällt, wider. Der Umfang, in dem die Aktiva des Instituts belastet⁹ sind, wirkt sich entscheidend aus, da die Aussicht des Einlagensicherungssystems, den Auszahlungsbetrag aus der Insolvenzmasse des Instituts zurückzubekommen, durch die Belastung gemindert wird.</p> <p>Kernindikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbelastete Aktiva / Gedeckte Einlagen

⁹ Zum Zwecke der EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte werden belastete Vermögenswerte wie folgt definiert: „ein Vermögenswert [ist] als belastet zu behandeln, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines Bilanzgeschäfts oder Außerbilanzgeschäfts ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann (z. B. bei Verpfändung zu Finanzierungszwecken)“.

Zusätzliche Risikoindikatoren

52. Neben den Kernrisikoindikatoren können die Einlagensicherungssysteme zusätzliche Risikoindikatoren einschließen, die für die Festlegung des Risikoprofils von Mitgliedsinstituten von Bedeutung sind.
53. Die zusätzlichen Risikoindikatoren sollten in entsprechende Risikokategorien gemäß Tabelle 1 eingeordnet werden. Nur in Fällen, in denen zusätzliche Indikatoren nicht unter die Beschreibung einer der anderen Risikokategorien fallen, sollten sie der Risikokategorie „Geschäftsmodell und Geschäftsleitung“ zugewiesen werden.
54. Jedes Einlagensicherungssystem sollte seine eigene Reihe an Risikoindikatoren festlegen, um die Unterschiede bei den Risikoprofilen seiner Mitgliedsinstitute widerzuspiegeln. Anhang 3 enthält eine Liste mit Beispielen von zusätzlichen quantitativen und qualitativen Risikoindikatoren mit ausführlicher Beschreibung.

Gewichtungen für Risikoindikatoren und -kategorien

55. Die Summe der Gewichte, die allen Risikoindikatoren in der Methode für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme zugewiesen wurde, sollte 100 % entsprechen.
56. Bei der Zuweisung von Gewichten für einen bestimmten Risikoindikator, sollten die Mindestgewichtungen für die Risikokategorien und die Kernrisikoindikatoren gemäß Tabelle 2 beibehalten werden.

Tabelle 2. Mindestgewichtungen für Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren

Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren	Mindestgewichtungen
1. Kapital	18 %
1.1. Verschuldungsquote	9 %
1.2. Kapitaldeckungsquote oder harte	9 %
2. Liquidität und Finanzausstattung	18 %
2.1. Mindestliquiditätsquote (LCR)	9 %
2.2. strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	9 %
3. Qualität der Aktiva	13 %
3.1. Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)	13 %
4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung	13 %
4.1. Risikogewichtete Aktiva/Gesamtkтива	6,5 %
4.2. Vermögensrendite (RoA)	6,5 %
5. Potenzielle Verluste für das	13 %
5.1. Unbelastete Aktiva / Gedeckte Einlagen	13 %
Summe	75 %

57. Die Summe der in den vorliegenden Leitlinien festgelegten Mindestgewichtungen für Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren beträgt 75 % der Gesamtgewichtungen. Die

Einlagensicherungssysteme sollten die verbleibenden 25 % unter den in Tabelle 1 dargelegten Risikokategorien verteilen.

58. Das Einlagensicherungssystem sollte die flexiblen 25 % der Gewichtswerte zuteilen, indem es sie unter den zusätzlichen Risikoindikatoren verteilt und/oder die Mindestgewichtungen der Kernrisikoindikatoren erhöht, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- die Mindestgewichtungen für Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren werden beibehalten;
- werden nur Kernrisikoindikatoren für die Methode für die Berechnung verwendet, sollte der flexible Gewichtswert von 25 % wie folgt den Risikokategorien zugeteilt werden: „Kapital“ - 24 %; „Liquidität und Finanzausstattung“ - 24 %; „Qualität der Aktiva“ - 18 %; „Geschäftsmodell und Geschäftsleitung“ - 17 %; und „Potenzielle Verwendung von Mittel des Einlagensicherungssystems“ - 17 %;
- das Gewicht jeglicher zusätzlicher Indikatoren oder die Zunahme des Gewichtes eines Kernrisikoindikators sollte nicht mehr als 15 % betragen, außer bei zusätzlichen qualitativen Risikoindikatoren, die das Ergebnis einer umfassenden Bewertung des Risikoprofils und der Geschäftsleitung des Mitgliedsinstituts (in der Risikokategorie „Geschäftsmodell und Geschäftsleitung“ enthalten) darstellen sowie in Fällen gemäß Absatz ▼C1 59. ▼O

59. Wird kein Kernindikator verwendet, sollte die Mindestgewichtung des verbleibenden Kernindikators aus derselben Risikokategorie die volle Mindestgewichtung für die Risikokategorie betragen.

60. Besteht nur ein Kernindikator in einer Kategorie und wird dieser Kernindikator nicht verwendet, sollte er durch einen Stellvertreter mit der gleichen Mindestgewichtung wie der Kernindikator ersetzt werden.

Kasten 3 – Beispiel der Verwendung von Flexibilität bei der Zuweisung von 25 % der Gewichtungswerte unter den Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren

Szenario 1

Alle Kernrisikoindikatoren werden verwendet und es werden keine zusätzlichen Indikatoren in die Methode für die Berechnung einbezogen. Die flexiblen 25 % der Gewichtungswerte werden unter den Kernrisikoindikatoren in einer Art und Weise verteilt, dass die Verhältnisse zwischen den Mindestgewichtungen für Risikokategorien und Kernrisikoindikatoren erhalten bleiben (zum Beispiel beträgt das zusätzliche Gewicht für Kapital $6\% = 25\% \times (18\%/75\%)$).

Risikoindikator	Mindestgewichtungen (1)	Flexible Gewichtungswerte (2)	Endgültige Gewichtungswerte (1) + (2)
1. Kapital	18 %	+ 6 %	24 %
1.1. Verschuldungsquote	9 %	+ 3 %	12 %
1.2. Kapitaldeckungsquote	9 %	+ 3 %	12 %
2. Liquidität und Finanzausstattung	18 %	+ 6 %	24 %
2.1 Mindestliquiditätsquote (LCR)	9 %	+ 3 %	12 %
2.2 Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	9 %	+ 3 %	12 %
3. Qualität der Aktiva	13 %	+ 5 %	18 %
3.1. Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)	13 %	+ 5 %	18 %
4. Geschäftsmodell und	13 %	+ 4 %	17 %
4.1. Risikogewichtete Aktiva (RWA)/ Gesamtkтива	6,5 %	+ 2 %	8,5 %
4.2. Vermögensrendite (RoA)	6,5 %	+ 2 %	8,5 %
5. Potenzielle Verluste für	13 %	+ 4 %	17 %
5.1. Unbelastete Aktiva / Gedekte Einlagen	13 %	+ 4 %	17 %
Summe	75 %	+ 25 %	100 %

Szenario 2

Einer der Kernrisikoindikatoren (NSFR) steht während der Übergangszeit nicht zur Verfügung und es werden keine zusätzlichen Risikoindikatoren in die Methode für die Berechnung einbezogen. Die der Mindestliquiditätsquote zugewiesene Mindestgewichtung würde 18 % betragen - die Gesamtgewichtung für die Risikokategorie „Liquidität und Finanzausstattung“ (9 % + 9 %) erhöht durch weitere 6 % auf 24 % - die maximale Gewichtung für diese Kategorie gemäß Absatz 57. Die

anderen Gewichtswerte würden in ähnlicher Weise wie in Szenario 1 unter den Risikoindikatoren verteilt werden.

Risikoindikator	Mindestgewichtungen (1)	Flexible Gewichtswerte (2)	Endgültige Gewichtswerte (1) + (2)
1. Kapital	18 %	+ 6 %	24 %
1.1. Verschuldungsquote	9 %	+ 3 %	12 %
1.2. Kapitaldeckungsquote oder harte Kernkapitalquote (CET1)	9 %	+ 3 %	12 %
2. Liquidität und Finanzausstattung	18 %	+ 6 %	24 %
2.1. Mindestliquiditätsquote (LCR)	9 %	+ (6 % bis 9 %)	24 %
2.2. Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	9 %	- 9 %	Entfällt
3. Qualität der Aktiva	13 %	+ 5 %	18 %
3.1. Quote notleidender Kredite (NPL-	13 %	+ 5 %	18 %
4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung	13 %	+ 4 %	17 %
4.1. Risikogewichtete Aktiva (RWA)/	6,5 %	+ 2 %	8,5 %
4.2. Vermögensrendite (RoA)	6,5 %	+ 2 %	8,5 %
5. 5. Potenzielle Verluste für das	13 %	+ 4 %	17 %
5.1. Unbelastete Aktiva / Gedeckte	13 %	+ 4 %	17 %
Summe	75 %	+ 25 %	100 %

Szenario 3

Alle Kernrisikoindikatoren werden in der Methode für die Berechnung verwendet, jedoch möchte das Einlagensicherungssystem die Gewichtswerte eines Kernindikators („Verschuldungsquote“) erhöhen (um 5 %), weil es diesen Indikator als äußerst wirksam (für die Prognose von Notlagen unter seinen Mitgliedsinstituten erachtet. Darüber hinaus beabsichtigt das Einlagensicherungssystem, zwei zusätzliche Risikoindikatoren einzuschließen (einen mit einer Gewichtung von 3 % in der Risikokategorie „Qualität der Aktiva“ und den zweiten mit einer Gewichtung von 5 % in der Risikokategorie „Geschäftsmodell und Geschäftsleitung“). Die verbleibenden 12 % der flexiblen Gewichtswerte werden unter den anderen Kernrisikoindikatoren in einer Art und Weise verteilt, dass das Verhältnis zu den Gesamtgewichtungen, die diesen Indikatoren zugewiesen wurden, erhalten bleibt.

Risikoindikator	Mindestgewichtungen (1)	Flexible Gewichtswerte (2)		Endgültige Gewichtswerte (1) + (2)
1. Kapital	18 %	+ 5 %	+3 %	26 %
1.1. Verschuldungsquote	9 %	+ 5 %		14 %
1.2. Kapitaldeckungsquote oder harte	9 %		+ 3 %	12 %
2. Liquidität und Finanzausstattung	18 %		+ 3 %	21 %
2.1. Mindestliquiditätsquote (LCR)	9 %		+ 1,5 %	10,5 %
2.2. Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	9 %		+ 1,5 %	10,5 %

3. Qualität der Aktiva	13 %	+ 3 %	+ 2 %	18 %
3.1. Quote notleidender Kredite (NPL-	13 %		+ 2 %	15 %
3.2. Zusätzlicher Risikoindikator (1)	Entfällt	+ 3 %		3 %
4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung	13 %	+ 5 %	+ 2 %	20 %
4.1. Risikogewichtete Aktiva (RWA)/	6,5 %		+ 1 %	7,5 %
4.2. Vermögensrendite (RoA)	6,5 %		+ 1 %	7,5 %
4.3. Zusätzlicher Risikoindikator (2)	Entfällt	+ 5 %		5 %
5. Potenzielle Verluste für das	13 %		+ 2 %	15 %
5.1. Unbelastete Aktiva / Gedeckte	13 %		+ 2 %	15 %
Summe	75 %	+ 13 %	+ 12 %	100 %

Szenario 4

Alle Kernrisikoindikatoren werden in der Methode für die Berechnung verwendet, jedoch möchte das Einlagensicherungssystem zusätzliche fünf Indikatoren einschließen (einen Indikator in den Risikokategorien „Kapital“, „Qualität der Aktiva“ und „Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem“ sowie zwei Indikatoren in der Risikokategorie „Geschäftsmodell und Geschäftsleitung“). Die den Risikoindikatoren zugewiesenen Gewichtswerte sind in der unteren Tabelle in der letzten Spalte angezeigt.

Risikoindikator	Mindestgewichtungen	Flexible Gewichtswerte	Endgültige Gewichtswerte
1. Kapital	18 %	+ 5 %	23 %
1.1. Verschuldungsquote	9 %		9 %
1.2. Kapitaldeckungsquote oder harte	9 %		9 %
1.3. Zusätzlicher Risikoindikator (1)	Entfällt	+ 5 %	5 %
2. Liquidität und Finanzausstattung	18 %		18 %
2.1. Mindestliquiditätsquote (LCR)	9 %		9 %
2.2. Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	9 %		9 %
3. Qualität der Aktiva	13 %	+ 5 %	18 %
3.1. NPL-Quote	13 %		13 %
3.2. Zusätzlicher Risikoindikator (2)	Entfällt	+ 5 %	5 %
4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung	13 %	+ 10 %	23 %
4.1. RWA / Gesamtaktiva	6,5 %		6,5 %
4.2. RoA	6,5 %		6,5 %
4.3. Zusätzlicher Risikoindikator (3)	Entfällt	+ 5 %	5 %
4.4. Zusätzlicher Risikoindikator (4)	Entfällt	+ 5 %	5 %
5. Potenzielle Verluste für das	13 %	+ 5 %	18 %
5.1. Unbelastete Aktiva / Gedeckte Einlagen	13 %		13 %
5.3. Zusätzlicher Risikoindikator (5)	Entfällt	+ 5 %	5 %
Summe	75 %	+ 25 %	100 %

Anforderungen an die Risikoindikatoren

61. Die in der Methode für die Berechnung verwendeten Risikoindikatoren sollten ein breites Spektrum an Risikoquellen hinreichend erfassen.
62. Die Auswahl der Risikoindikatoren sollte im Einklang mit bewährten Verfahren im Risikomanagement sowie mit den bestehenden Aufsichtsanforderungen erfolgen.
63. Für jedes Mitgliedsinstitut sollten die Werte der Risikoindikatoren auf individueller Basis berechnet werden.
64. Allerdings sollten in Fällen, in denen der Mitgliedstaat die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Option anwendet, die Werte der Risikoindikatoren konsolidiert berechnet werden, um zu ermöglichen, dass die Zentralorganisation und alle an diese angeschlossenen Kreditinstitute, wie in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegt, als Ganzes der für die Zentralorganisation und alle an diese angeschlossenen Kreditinstitute auf konsolidierter Basis festgelegten Risikogewichtung unterliegen.
65. Wurde einem Mitgliedsinstitut gemäß den Artikeln 7, 8 oder 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine Ausnahme von der Erfüllung der Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen auf individueller Basis gewährt, sollten die entsprechenden Indikatoren für Kapital/Liquidität auf konsolidierter oder teilweise konsolidierter Basis berechnet werden.
66. Um die Werte der Risikoindikatoren für einen bestimmten Zeitraum zu berechnen, verwendet das Einlagensicherungssystem:
 - den Wert am Ende des Zeitraums (zum Beispiel den am 31. Dezember für die Jahresrechnung gemeldeten Nettoertrag) für Positionen aus der Jahresrechnung;
 - den durchschnittlichen Wert zwischen dem Beginn und dem Ende des Meldezeitraums (zum Beispiel den durchschnittlichen Wert der Gesamtaktiva vom 1. Januar bis 31. Dezember in einem bestimmten Jahr) für Positionen aus der Bilanz.

Teil IV – Optionale Komponenten der Methodik für die Berechnung

(i) Mindestbeitrag

67. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU können Mitgliedstaaten beschließen, dass Kreditinstitute ungeachtet der Höhe ihrer gedeckten Einlagen Mindestbeiträge entrichten sollen.
68. Wendet ein Mitgliedstaat die Option an, Mitgliedsinstitute einen Mindestbeitrag (minimum contribution, MC) ungeachtet der Höhe ihrer gedeckten Einlagen entrichten zu lassen, sollte die folgende veränderte Berechnungsformel verwendet werden, um die individuellen Beiträge zu berechnen:
 - a. In Fällen, in denen die Mindestbeiträge von jedem Mitgliedsinstitut zusätzlich zu seinen risikobasierten Beiträgen entrichtet werden:

$$C_i = MC + (CR \times ARW_i \times CD_i \times \mu)$$

- b. In Fällen, in denen die Mindestbeiträge nur von Mitgliedsinstituten entrichtet werden, deren gemäß der Standardformel (wie in Absatz 35 dargelegt) berechneten jährlichen risikobasierten Beiträge niedriger wären als die Höhe des Mindestbeitrags:

$$C_i = \text{Max} \{MC ; (CR \times ARW_i \times CD_i \times \mu)\}$$

Dabei gilt:

C_i	=	jährlicher Beitrag für das Mitgliedsinstitut „i“
MC	=	Mindestbeitrag
CR	=	Beitragssatz (angewendet auf alle Mitgliedsinstitute in einem bestimmten Jahr)
ARW_i	=	Gesamtrisikogewichtung für ein Mitgliedsinstitut „i“
CD_i	=	gedeckte Einlagen für ein Mitgliedsinstitut „i“
μ	=	Anpassungskoeffizient (angewendet auf alle Mitgliedsinstitute in einem bestimmten Jahr)

69. Bei der Festlegung eines Mindestbeitrags sollten die zuständigen Behörden und die benannten Behörden die Gefahr übermäßiger Risikobereitschaft, die mit der Festlegung fester Beiträge einhergeht, sowie das Risiko, dass Hindernisse für den Markteintritt zur Ausübung von Bankdienstleistungen geschaffen werden, gebührend berücksichtigen.

(ii) Reduzierte Beiträge für Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems

(Institutional Protection Scheme, IPS), das vom Einlagensicherungssystem getrennt ist

70. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU können Mitgliedstaaten beschließen, dass Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems niedrigere Beiträge an das Einlagensicherungssystem zu entrichten haben. Wie in Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2014/49/EU erläutert, wurde diese Option eingeführt, um „Sicherungssysteme [...], die das Kreditinstitut selbst schützen und die insbesondere dessen Liquidität und Solvenz sicherstellen“ anzuerkennen.

71. Bedient sich ein Mitgliedstaat dieser Option, kann die Gesamtrisikogewichtung (ARW) eines Instituts, das gleichzeitig Mitglied eines getrennten institutsbezogenen Sicherungssystems ist, reduziert werden, um der zusätzlichen Schutzfunktion durch das institutsbezogene Sicherungssystem Rechnung zu tragen. In diesem Fall sollte die Reduzierung umgesetzt werden, indem ein zusätzlicher Risikoindikator, bezogen auf die Mitgliedschaft im institutsbezogenen Sicherungssystem, in die Risikokategorie „Geschäftsmodell und Geschäftsleitung“ der Methode für die Berechnung einbezogen wird. Der Indikator für die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem sollte den zusätzlichen Solvenz- und Liquiditätsschutz, der dem Institut von dem Sicherungssystem geboten wird, reflektieren und dabei berücksichtigen, ob die Höhe der *Ex-ante*-Mittel des institutsbezogenen Sicherungssystems, die sowohl für Rekapitalisierungs- als auch Liquiditätsausstattungs-zwecke

unverzögerlich verfügbar sind, um das betroffene Institut bei Problemen zu unterstützen, ausreichend ist, um eine zuverlässige und effektive Unterstützung dieses Instituts zu ermöglichen. Zusätzliche Mittelbindungen, die auf Anfrage abrufbar und durch Liquiditätsreserven abgesichert sind, die von Mitgliedern institutsbezogener Sicherungssysteme in Zentralorganisationen der institutsbezogenen Sicherungssysteme gehalten werden, können ebenfalls berücksichtigt werden. Das Niveau der Finanzausstattung des institutsbezogenen Sicherungssystems sollte in Bezug auf die Gesamtkтива der Mitgliedsinstitute des institutsbezogenen Sicherungssystems überprüft werden.

(iii) Verwendung von Mitteln des Einlagensicherungssystems für die Abwendung von Ausfällen

72. Gestattet ein Mitgliedstaat einem Einlagensicherungssystem, einschließlich eines offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems, die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen zu verwenden, um den Ausfall eines Kreditinstituts zu verhindern, darf dieses Einlagensicherungssystem einen zusätzlichen Faktor in seine eigene risikobasierte Berechnung auf der Grundlage der risikogewichteten Aktiva des Instituts einbeziehen. In diesem Fall lautet die Formel wie folgt:

$$C_i = CR \times ARW_i \times (CD_i + A) \times \mu$$

wobei A die Höhe der risikogewichteten Aktiva im Institut „i“ darstellt.

73. Vor der Implementierung dieses zusätzlichen Faktors durch ein Einlagensicherungssystem sollten die zuständigen Behörden im Rahmen des Billigungsverfahrens gemäß Absatz 14 beurteilen, ob dessen Einführung dem Risiko eines notwendigen Eingriffs zur Abwendung des Ausfalls von Instituten über den Schutz gedeckter Einlagen hinaus entspricht.

(iv) Risikoarme Sektoren

74. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU können Mitgliedstaaten für risikoarme Sektoren, die nach einzelstaatlichem Recht geregelt sind, geringere Beiträge vorsehen.

75. Hat ein Mitgliedstaat Instituten innerhalb eines bestimmten Teilsektors durch Regulierung Einschränkungen in einer Art und Weise auferlegt, die die Ausfallwahrscheinlichkeit wesentlich reduzieren, können die Beiträge an das Einlagensicherungssystem von diesen Instituten bei angemessener Begründung proportional reduziert werden.

76. Reduzierungen von Beiträgen von Instituten, die einem risikoarmen Sektor angehören, sollten auf der Grundlage von empirischen Daten erlaubt sein, die zeigen, dass das Auftreten von Ausfällen innerhalb dieses risikoarmen Sektors dauerhaft niedriger war als in anderen Sektoren. Eine Vereinbarung über reduzierte Beiträge sollte von den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit den benannten Behörden und nach Konsultation des Einlagensicherungssystems getroffen werden.

77. Solche Reduzierungen sollten in die Methode für die Berechnung integriert werden, indem ein zusätzlicher Risikoindikator in die Risikokategorie „Geschäftsmodell und Geschäftsleitung“ einbezogen wird.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

78. Die zuständigen Behörden und die benannten Behörden sollten die vorliegenden Leitlinien umsetzen, indem sie sie bis Ende 2015 in ihre Aufsichtsprozesse und Verfahren integrieren. Von diesem Datum an sollten die Beiträge, die von den Einlagensicherungssystemen erhoben werden, mit den vorliegenden Leitlinien übereinstimmen.
79. Stellen jedoch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU fest, dass ein Einlagensicherungssystem noch nicht in der Lage ist, Artikel 13 der Richtlinie 2014/49/EU bis 3. Juli 2015 zu erfüllen, können die vorliegenden Leitlinien zu dem neuen, von diesen Behörden festgelegten Datum, in keinem Fall jedoch später als zum 31. Mai 2016, umgesetzt werden.

Anhang 1 – Methoden für die Berechnung der Gesamtrisikogewichtung (ARW) und die Bestimmung von Risikoklassen

(i) Die „Bucket“-Methode

Individuelle Risikoindikatoren

1. Bei der „Bucket“-Methode sollte eine feste Anzahl an Buckets für jeden Risikoindikator definiert werden, indem für jedes Bucket Ober- und Untergrenzen festgelegt werden. Die Anzahl an Buckets für jeden Risikoindikator sollte mindestens zwei betragen. Die Buckets sollten die unterschiedlichen Ebenen des Risikos widerspiegeln, das ein Mitgliedsinstitut darstellt (zum Beispiel hohes, mittleres, geringes Risiko), bewertet auf der Grundlage bestimmter Indikatoren.
2. Jedem Bucket sollte ein individuelles Risikoergebnis (individual risk score, IRS) zugewiesen werden. Ist der Wert des Risikoindikators höher (niedriger) als die Obergrenze (Untergrenze) des höchsten (niedrigsten) Buckets, sollte diesem das IRS des höchsten (niedrigsten) Buckets zugewiesen werden.
3. Die Grenzwerte für die Buckets sollten entweder auf relativer oder auf absoluter Basis bestimmt werden, wobei:
 - bei der Bestimmung auf relativer Basis das individuelle Risikoergebnis (IRS) der Mitgliedsinstitute von ihrer relativen Risikoposition gegenüber anderen Instituten abhängt; in diesem Fall werden die Institute gleichmäßig zwischen den Risiko-Buckets verteilt, was bedeutet, dass Institute mit ähnlichen Risikoprofilen in unterschiedlichen Buckets landen können;
 - bei der Bestimmung auf absoluter Basis die Grenzwerte der Buckets bestimmt werden, um das Risikogehalt eines bestimmten Indikators widerzuspiegeln; in diesem Fall können alle Institute im gleichen Bucket landen, wenn sie ähnliche Risikoniveaus aufweisen.
4. Die Grenzwerte von Buckets, die auf absoluter Basis bestimmt wurden, sollten für jeden Risikoindikator der hinreichenden und bedeutungsvollen Unterscheidung von Mitgliedsinstituten Rechnung tragen. Die Kalibrierung der Grenzwerte sollte gegebenenfalls die auf die Institute anwendbaren gesetzlichen Anforderungen sowie Vergangenheitsdaten über die Werte des Indikators berücksichtigen. Die Einlagensicherungssysteme sollten die Kalibrierung der Grenzwerte in einer Art und Weise vermeiden, mit der alle Mitgliedsinstitute, trotz wesentlicher Unterschiede in dem von einem bestimmten Risikoindikator gemessenen Bereich, in das gleiche Bucket eingeordnet würden.
5. Das den Buckets zugewiesene IRS sollte für jeden Risikoindikator zwischen 0 und 100 liegen, wobei 0 das geringste Risiko und 100 das höchste Risiko ausdrückt.

Kasten 4 – Beispiele des Bucket-Scoring nach Typ des Risikoindikators

Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wie die individuellen Risikoergebnisse (IRS), mit einer Spanne von 0 bis 100, den diversen Buckets für unterschiedliche Typen von Risikoindikatoren zugewiesen werden sollten.

Szenario 1

Fünf Buckets; ein Risikoindikator bei dem höhere Werte auf ein höheres Risiko hindeuten (zum Beispiel die Quote notleidender Kredite)

Buckets	Grenzwerte	IRS
Bucket 1	< 2 %	0
Bucket 2	≥ 2 % und < 3.5 %	25
Bucket 3	≥ 3.5 % und < 5 %	50
Bucket 4	≥ 5 % und < 7 %	75
Bucket 5	≥ 7 %	100

Szenario 2

Drei Buckets; ein Risikoindikator bei dem höhere Werte auf ein höheres Risiko hindeuten (zum Beispiel die Quote notleidender Kredite)

Buckets	Grenzwerte	IRS
Bucket 1	< 2 %	0
Bucket 2	≥ 2% und < 7 %	50
Bucket 3	≥ 7 %	100

Szenario 3

Vier Buckets; ein Risikoindikator bei dem höhere Werte auf ein geringeres Risiko hindeuten (zum Beispiel die Mindestliquiditätsquote)

Buckets	Grenzwerte	IRS
Bucket 1	> 60 %	0
Bucket 2	> 40 und ≤ 60 %	33
Bucket 3	> 20 und ≤ 40 % ≤	66
Bucket 4	≤ 20 %	100

Szenario 4

Zwei Buckets; ein Risikoindikator mit binären Werten, die entweder neutral oder negativ für die Risikoprofilbewertung sein können (zum Beispiel übermäßiges Bilanzwachstum)

Buckets	Grenzwerte	IRS
Bucket 1	< 15 %	50
Bucket 2	≥ 15 %	100

Szenario 5

Zwei Buckets; ein Risikoindikator mit binären Werten, die entweder neutral oder negativ für die Risikoprofilbewertung sein können (zum Beispiel sollten Institute, die risikoarmen Sektoren angehören, welche nach einzelstaatlichem Recht geregelt sind, als weniger riskant angesehen werden, wohingegen die Institute, die den risikoarmen Sektoren nicht angehören als durchschnittlich riskant betrachtet werden sollten)

Buckets	Grenzwerte	IRS
Bucket 1	Institut, das einem risikoarmen Sektor angehört	0
Bucket 2	Institut, das dem risikoarmen Sektor nicht angehört	50

Szenario 6

Drei Buckets; ein Risikoindikator mit einer atypischen Auslegung der Ergebnisse (zum Beispiel Vermögensrendite, RoA) bei der sowohl negative Werte (Verluste) als auch übermäßige Werte des Indikators darauf hindeuten können, dass das Institut ein Profil mit hohem Risiko aufweist

Buckets	Grenzwerte	IRS
Bucket 1	$\leq 0 - 2 \% \leq$	0
Bucket 2	$< 2 - 15 \% \leq$	50
Bucket 3	$< 0 \% \text{ oder } > 15\%$	100

Bitte beachten Sie, dass in den Beispielen in den Szenarien 1-4 die Darstellung der individuellen Risikoergebnisse (IRS) für Buckets linear erfolgt (zum Beispiel 0 – 33 – 66 – 100). Dies ist keine allgemeine Anforderung und für manche Risikoindikatoren kann die Anwendung einer asymmetrischen Zuteilung des individuelle Risikoergebnisses (IRS) innerhalb der Spanne von 0-100 (zum Beispiel 0 – 25 – 50 – 90 – 100) gerechtfertigt sein, um die Fälle angemessen widerzuspiegeln, in denen Institute bedeutend riskanter werden, wenn der Wert des Indikators einen bestimmten Schwellenwert erreicht.

Gesamtrisikoergebnis (ARS)

6. Jedes individuelle Risikoergebnis (IRS) für ein Institut „i“ sollte mit einer Indikatorgewichtung (IW_i), die einem bestimmten Risikoindikator zugewiesen wurde, multipliziert werden. Die IRS sollten dann unter Verwendung eines arithmetischen Mittelwerts zu einem Gesamtrisikoergebnis (ARS_i) addiert werden.
7. Die Gewichtungen, die jedem Indikator „i“ (IW_i) zugewiesen werden, sollten für alle Institute gleich sein und unter Verwendung der Beurteilung seitens der Aufsichtsbehörden und/oder von Vergangenheitsdaten über die Ausfälle von Instituten kalibriert werden.
8. Die Struktur des beschriebenen Modells könnte sich wie folgt darstellen:

Risikoindikator	Indikatorgewichtung	Buckets	Individuelle Risikoergebnisse (IRS)
Indikator A_1	IW_1	A_1	IRS_{A_1}
		B_1	IRS_{B_1}
	
		M_1	IRS_{M_1}

Indikator A_2	IW_2	A_2	IRS_{A_2}
		B_2	IRS_{B_2}
	
		M_2	IRS_{M_2}
...
Indikator A_n	IW_n	A_n	IRS_{A_n}
		B_n	IRS_{B_n}
	
		M_n	IRS_{M_n}

9. Das Gesamtrisikoergebnis (ARS_i) für Institut „i“ sollte für jedes Institut entsprechend der folgenden Formel berechnet werden:

$$ARS_i = \sum_{j=1}^n IW_j * IRS_j$$

Wobei:

$$\sum_{j=1}^n IW_j = 100\%, \text{ und}$$

$IRS_j = IRS_{X_j}$, für einige X in $\{A, B, \dots, M\}$ (d. h. das Bucket entsprechend dem Indikator A_j)

Gesamtrisikogewichtung (ARW)

10. Jedes Gesamtrisikoergebnis ARS_i sollte eine entsprechende Gesamtrisikogewichtung (ARW_i) haben, die verwendet werden sollte, um den Beitrag eines individuellen Mitgliedsinstituts (C_i) gemäß der Beitragsformel in Absatz 35 der vorliegenden Leitlinien zu berechnen.

Risikoklassen

11. Die Gesamtrisikogewichtung, ARW kann über die Bucket-Methode berechnet werden, wenn die Spannen für das Gesamtrisikoergebnis, ARS in einer Art und Weise festgelegt wurden, dass sie einer bestimmten Risikoklasse und ARW entsprechen (siehe Tabelle unten).

Risikoklasse	Grenzwerte des Gesamtrisikoergebnisses (ARS)		Gesamtrisikogewichtung (ARW)
1	$a_1 \leq$	a_2	ARW_1
2	$a_3 \leq$	a_4	ARW_2
3	$a_5 \leq$	a_6	ARW_3
...

12. Die Anzahl an Risikoklassen sollte im Verhältnis zu der Anzahl und Vielfalt der Mitgliedsinstitute des Einlagensicherungssystems stehen. Jedoch sollte die Anzahl an Risikoklassen mindestens vier betragen. Es sollte mindestens eine Risikoklasse für

Mitgliedsinstitute mit einem durchschnittlichen Risiko bestehen, mindestens eine Risikoklasse für risikoarme Mitglieder und mindestens zwei Risikoklassen für Institute mit hohem Risiko.

Kasten 5 – Anwendung von Gesamtrisikogewichtungen auf die Institute

Das folgende Beispiel veranschaulicht, wie die Gesamtrisikogewichtung (ARW) den Mitgliedsinstituten auf der Grundlage von Werten der Gesamtrisikoergebnisse zugewiesen werden kann, sowie unter der Annahme, dass vier Risikoklassen mit Risikogewichtungen (75 %, 100 %, 125 % und 150 %) bestehen, die jeder Klasse auf die folgende Art zugewiesen wurden:

Risikoklasse	Grenzwerte für ARS	ARW
1	< 40	75 %
2	≥ 40 – <55	100 %
3	≥ 55 – <70	125 %
4	≥ 70	150 %

Ist zum Beispiel das ARS für ein bestimmtes Institut 62, sollte dieses Institut in die dritte Risikoklasse eingeordnet werden und es sollte ihm die ARW von 125 % zugewiesen werden.

(ii) Die „abgestufte“ Methode /auf einer Gleitskala beruhenden Methode („sliding scale“-Methode)

Individuelle Risikoindikatoren

13. Bei dieser Methode wird für jedes Institut ein individuelles Risikoergebnis (IRS_j) für jeden Risikoindikator A_j berechnet. Jeder Indikator sollte eine Ober- und Untergrenze haben, definiert als a_j und b_j . Deutet ein höherer Indikatorwert auf ein riskanteres Institut hin und überschreitet der Indikator die Obergrenze, hat das IRS_j einen festen Wert von 100. Ähnlich hat das IRS_j einen Wert von 0, wenn der Wert des Indikators die Untergrenze unterschreitet. Deutet ein niedrigerer Indikatorwert auf eine riskantere Situation hin und unterschreitet der Indikator die Untergrenze, hat das IRS_j einen festen Wert von 100. Dementsprechend hat das IRS_j einen Wert von 0, wenn der Wert des Indikators die Obergrenze überschreitet.
14. Liegt der Wert des Indikators zwischen den festgelegten Grenzwerten, liegt das IRS_j zwischen 0 und 100. Jedes IRS_j hat eine vorgegebene Risikogewichtung, die für die Berechnung des Gesamtrisikoergebnisses für jedes Institut „i“ (ARS_i) verwendet wird. Bei diesem Modell hat das ARS_i standardmäßig immer einen Wert zwischen 0 und 100.
15. Bei jedem Risikoindikator sollte die Festlegung der Ober- und Untergrenzen a_j und b_j der hinreichenden und bedeutungsvollen Unterscheidung von Mitgliedsinstituten Rechnung tragen. Die Kalibrierung dieser Grenzwerte sollte gegebenenfalls die auf die Institute anwendbaren gesetzlichen Anforderungen sowie Vergangenheitsdaten über die Werte des Indikators berücksichtigen. Die Einlagensicherungssysteme sollten die Kalibrierung der Ober- und Untergrenzen in einer Art und Weise vermeiden, mit der alle Mitgliedsinstitute, trotz wesentlicher Unterschiede in dem von einem bestimmten Risikoindikator gemessenen

Bereich, durchgehend entweder die Untergrenze unterschreiten oder die Obergrenze überschreiten.

16. Die Struktur des beschriebenen Modells könnte sich wie folgt darstellen:

Risikoindikator	Indikatorgewichtung	Obergrenze	Untergrenze	Individuelle Risikoergebnisse (IRS)
Indikator A_1	IW_1	a_1	b_1	IRS_1
Indikator A_2	IW_2	a_2	b_2	IRS_2
...
Indikator A_n	IW_n	a_n	b_n	IRS_n

Dabei gilt:

$$\sum_{j=1}^n IW_j = 100\%.$$

17. Der Wert eines jeden Risikoindikatoren A_j entspricht einem individuellen Risikoergebnis (IRS_j), das wie folgt festgelegt wird:

$$IRS_j = \begin{cases} 100 & \text{if } A_j > a_j \\ 0 & \text{if } A_j < b_j \\ \frac{A_j - b_j}{a_j - b_j} \times 100, & \text{if } b_j \leq A_j \leq a_j \end{cases}$$

wobei $j = 1 \dots n$

oder

$$IRS_j = \begin{cases} 0 & \text{if } A_j > a_j \\ 100 & \text{if } A_j < b_j \\ \frac{a_j - A_j}{a_j - b_j} \times 100, & \text{if } b_j \leq A_j \leq a_j \end{cases}$$

wobei $j = 1 \dots n$

Gesamtrisikoergebnis (ARS)

18. Das Gesamtrisikoergebnis (ARS_i) für ein Institut „i“ wird wie folgt berechnet:

$$ARS_i = \sum_{j=1}^n IW_j * IRS_j.$$

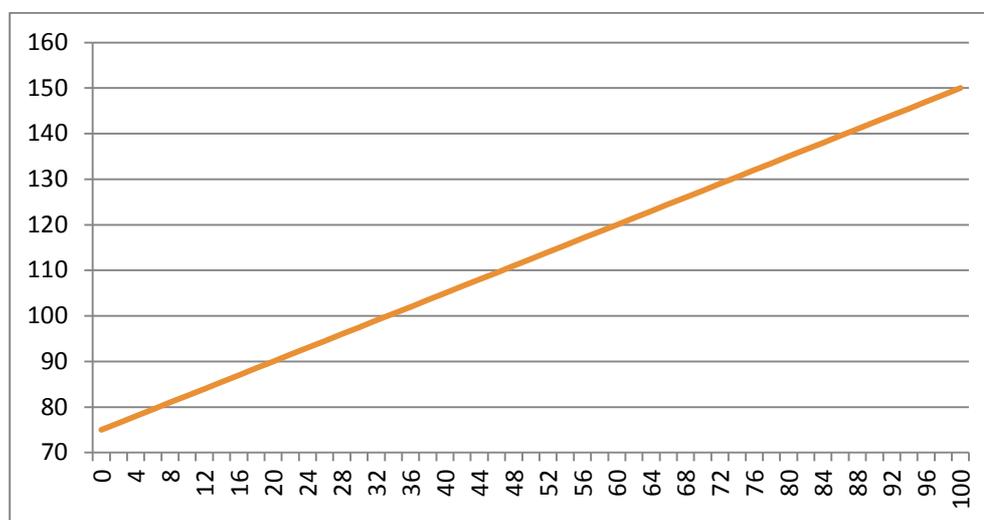
Gesamtrisikogewichtung (ARW)

19. Das ARS_i kann in eine Gesamtrisikogewichtung (ARW_i) übersetzt werden, indem eine „abgestufte“ Methode angewendet wird, die entweder auf einer linearen oder einer exponentiellen Formel beruht.

20. Die folgende lineare Formel kann für die Übersetzung des ARS_i in die ARW_i verwendet werden:

$$ARW_i = \beta + (\alpha - \beta) * ARS_i/100$$

Bei dieser Methode ist das dem ARS_i zugehörige ARW_i linear, mit einer Ober- und Untergrenze, α und β , zum Beispiel jeweils 150 % und 75 %. Beträgt bei einem bestimmten Institut das ARS_i 100 (das risikoreichste Ergebnis), ist die entsprechende Risikogewichtung α , die höchste Risikogewichtung. Beträgt das ARS_i 0, ist die entsprechende Risikogewichtung β , die niedrigste Risikogewichtung. Die unten dargestellte Grafik veranschaulicht das lineare Verhalten der vorgeschlagenen Formel.



21. Die folgende exponentielle Formel kann für die Übersetzung des ARS_i in die ARW_i verwendet werden:

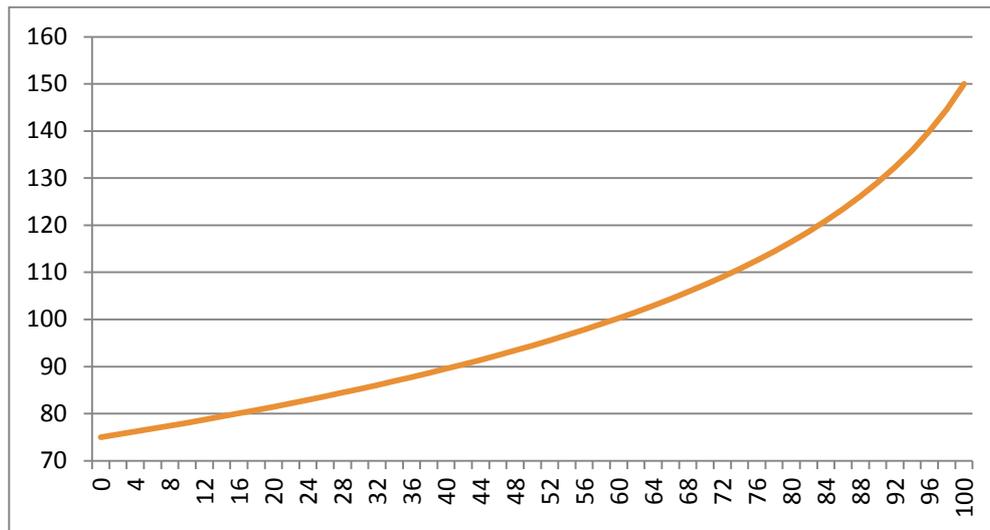
▼ **C1**

$$ARW_i = \beta + (\alpha - \beta) * (1 - \log_{10}(10 - 9 * (\frac{ARS_i}{100})))$$

▼ **Q**

Bei dieser Methode ist das dem ARS_i zugehörige ARW_i exponentiell, mit einer Ober- und Untergrenze, α und β , zum Beispiel 150 % und 75 %. Beträgt bei einem bestimmten Institut das ARS_i 100 (das risikoreichste Ergebnis), ist die entsprechende Risikogewichtung α , die

höchste Risikogewichtung. Beträgt das ARS_i 0, ist die entsprechende Risikogewichtung β , die niedrigste Risikogewichtung. Die unten dargestellte Grafik veranschaulicht das nicht lineare Verhalten der vorgeschlagenen Formel, sodass der Beitrag stärker steigt, wenn sich ein Institut am höheren Ende der Risikoskala befindet. Diese Formel stellt im Vergleich zur linearen Methode einen stärkeren Anreiz für Institute dar, ein niedrigeres Risikoergebnis zu erzielen. Die Methode für die Berechnung kann auch andere nicht lineare Methoden neben der logarithmischen Methode, die in diesem Anhang vorgestellt wurde, einbeziehen.



Anhang 2 – Beschreibung von Kernrisikoindikatoren

Name des Indikators	Formel / Beschreibung	Anmerkungen	Zeichen
1. Kapital			
1.1. Verschuldungsquote	$\frac{\text{Kernkapital (T1)}}{\text{Gesamtaktiva}}$ <p>Diese Formel sollte durch die Verschuldungsquote gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt werden, sobald diese im vollem Umfang anwendbar ist.</p>	Der Zweck der Verschuldungsquote besteht darin, die Kapitalposition ungeachtet der Risikogewichtungen der Aktiva zu messen.	(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin
1.2. Kapitaldeckungsquote	$\frac{\text{Tatsächliche CET1 – Quote}}{\text{Geforderte CET1 – Quote}}$ <p>oder</p> $\frac{\text{Tatäschliche Eigenmittel}}{\text{Geforderte Eigenmittel}}$	Die Kapitaldeckungsquote misst das tatsächlich von einem Mitgliedsinstitut gehaltene Kapital, welches die auf das Institut anwendbaren Gesamtkapitalanforderungen, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittel, die gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind, überschreitet.	(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin
1.3. Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)	$\frac{\text{Hartes Kernkapital}}{\text{Risikogewichtete Aktiva}}$ <p>Dabei gilt: „risikogewichtete Aktiva“: Gesamtforderungsbetrag gemäß der Definition in Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>	Die CET1-Quote drückt die Höhe des von einem Institut gehaltenen Kapitals aus. Eine hohe Quote deutet auf eine gute Verlusttragungsfähigkeit hin, die das Risiko, welches durch die Geschäftsaktivitäten des Instituts entsteht, mindert.	(-) Ein höherer Wert deutet auf eine bessere Risikominderung hin

2. Liquidität und Finanzausstattung			
2.1. Mindestliqui- ditätsquote (LCR)	Mindestliquiditätsquote gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sobald diese im vollem Umfang anwendbar ist.	Das Ziel der Mindestliquiditätsquote besteht darin, die Fähigkeit eines Instituts, seine kurzfristigen Schuldverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, zu messen. Je höher die Quote, desto höher die Sicherheitsmarge um Verbindlichkeiten zu erfüllen und unvorhergesehene Liquiditätsengpässe zu begegnen.	(-) Eine höhere Quote deutet auf ein geringeres Risiko hin
2.2. Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sobald diese im vollem Umfang anwendbar ist.	Das Ziel der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) besteht darin, die Fähigkeit eines Instituts zur Schaffung einer Fristenkongruenz zwischen seinen Aktiva und Passiva zu messen. Je höher die Quote, umso besser ist die Fristenkongruenz und umso niedriger das Finanzierungsrisiko.	(-) Eine höhere Quote deutet auf ein geringeres Risiko hin
2.3. Mindestliqui- ditätsquote (nationale Definition)	$\frac{\text{Liquide Aktiva}}{\text{Gesamtaktiva}}$ <p>Dabei gilt: „liquide Aktiva“ gemäß der Definition in nationalen Vorschriften zur Aufsicht über die Kreditinstitute (wird bei Inkrafttreten durch die Mindestliquiditätsquote ersetzt).</p>	Übergangsindikator. Das Ziel der Mindestliqui- ditätsquote besteht darin, die Fähigkeit eines Instituts, seine kurzfristigen Schuldverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, zu messen. Je höher die Quote, desto höher die Sicherheitsmarge, um die Verpflichtungen zu erfüllen und unvorhergesehene Liquiditätsengpässe zu überwinden.	(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin

3. Qualität der Aktiva			
<p>3.1. Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)</p>	<p style="text-align: center;"><u>Notleidende Kredite</u> Kredite und Schuldtitel insgesamt</p> <p>oder alternativ in Fällen, in denen nationale Rechnungslegungs- oder Meldestandards den Instituten keine Verpflichtung zur Meldung von Daten über Kreditinstrumente auferlegen:</p> <p style="text-align: center;"><u>Notleidende Kredite</u> Kredite insgesamt</p> <p>Dabei gilt (in beiden Fällen): „notleidende Kredite“ gemäß der Definition in den nationalen Vorschriften zum Zwecke der Aufsicht über Kreditinstitute. „Notleidende Kredite“ sollten vor Durchführung von Maßnahmen gemeldet werden.</p>	<p>Die NPL-Quote weist auf die Kreditform hin, mit der das Institut arbeitet. Ein hoher Grad an Kreditverlusten im Kreditportfolio deutet auf eine Kreditvergabe an Segmente / Kunden mit hohem Risiko hin.</p>	<p>(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin</p>
4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung			
<p>4.1. Risikogewichtete Aktiva (RWA) / Verhältnis der Gesamtaktiva</p>	<p style="text-align: center;"><u>Risikogewichtete Aktiva</u> Gesamtaktiva</p> <p>Dabei gilt: „risikogewichtete Aktiva“: Gesamtforderungsbetrag gemäß der Definition in Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>	<p>Das Niveau der RWA gibt Aufschluss über die Kreditform, mit der das Institut arbeitet. Eine hohe Quote deutet darauf hin, dass ein Institut in riskante Aktivitäten eingebunden ist. Für diese Quote ist in den Leitlinien eine unterschiedliche Kalibrierung für Institute erlaubt, die fortschrittliche Methoden (zum Beispiel IRB) oder standardisierte Methoden für die Berechnung der Mindest-Eigenmittelanforderungen anwenden.</p>	<p>(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin</p>

<p>4.2. Vermögensrendite (RoA)</p>	$\frac{\text{Nettoerträge}}{\text{Gesamtaktiva}}$	<p>Die RoA misst die Fähigkeit eines Instituts, Gewinne zu erwirtschaften. Ein Geschäftsmodell, das in der Lage ist, hohe und stabile Gewinne zu erwirtschaften, deutet auf ein geringeres Risiko hin. Jedoch können auch unhaltbar hohe RoA-Niveaus auf ein höheres Risiko hindeuten. Institute, die aufgrund von Bestimmungen gemäß dem nationalen Gesetz oder ihren Satzungen Einschränkungen in Bezug auf ihr Rentabilitätsniveau unterliegen, sollten durch diese Methode für die Berechnung nicht benachteiligt werden. Um die Einbeziehung von einmaligen Ereignissen und prozyklische Effekten in den Beiträgen zu vermeiden, sollte ein Durchschnitt von mindestens zwei Jahren verwendet werden.</p>	<p>(+)/(–) Negative Werte deuten auf ein höheres Risiko hin, jedoch können zu hohe Werte ebenfalls auf ein höheres Risiko hindeuten.</p>
<p>5. Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem</p>			
<p>5.1. Unbelastete Aktiva / gedeckte Einlagen</p>	$\frac{\text{Gesamtaktiva} - \text{Belastete Aktiva}}{\text{Gedeckte Einlagen}}$ <p>Dabei gilt: „belastete Aktiva“ gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte.</p>	<p>Diese Kennzahl misst den Grad erwarteter Rückzahlungen aus der Insolvenzmasse des Instituts, das abgewickelt oder für das ein normales Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. Ein Institut mit einer niedrigen Quote setzt das Einlagensicherungssystem höheren erwarteten Verlusten aus.</p>	<p>(–) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin</p>

Anhang 3 – Beschreibung zusätzlicher Risikoindikatoren

1. Die nachfolgende Liste zusätzlicher Risikoindikatoren dient lediglich der Veranschaulichung.
2. In Fällen, in denen Daten zu bestimmten Positionen, die in der unten dargestellten Formel verwendet wurden, nicht durch nationale Finanzberichtsvorlagen oder regulatorische Meldebögen abgedeckt sind, können die Einlagensicherungssysteme entsprechende Positionen aus den nationalen Meldebögen verwenden.

Name des Indikators	Formel / Beschreibung	Anmerkungen	Zeichen
3. Qualität der Aktiva			
Stundungsniveau	$\frac{\text{Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen}}{\text{Gesamtzahl der entsprechenden Instrumente in der Bilanz}}$ <p>Dabei gilt: „Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zu aufsichtlichen Meldungen in Bezug auf Stundungsmaßnahmen und notleidende Risikopositionen</p>	Diese Quote misst den Umfang, in dem den Gegenparteien des Instituts eine Änderung der Modalitäten und Bedingungen ihrer Kreditverträge gestattet wurde. Die Quote gibt Aufschluss über die Stundungspolitik des Instituts und kann mit der Ausfallwahrscheinlichkeit verglichen werden. Ein hoher Wert in dieser Quote deutet auf bekannte Probleme im Kreditportfolio des Instituts oder auf potenziell niedrige Qualität anderer Aktiva hin.	(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin
4. Geschäftsmodell und Geschäftsleitung			
Branchenkonzentrationen im Kreditportfolio	$\frac{\text{Risiken aus dem Sektor mit den höchsten Konzentrationen}}{\text{Gesamtes Kreditportfolio}}$	Das Ziel dieses Indikators besteht darin, das Risiko des Auftretens wesentlicher Kreditverluste infolge eines Abschwungs in einem bestimmten Wirtschaftssektor, in dem das Institut stark exponiert ist, zu messen.	(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin
Großkredite	$\frac{\text{Großkredite}}{\text{Anrechenbare Eigenmittel}}$ <p>Dabei gilt: „Großkredite“ gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und „anrechenbare Eigenmittel“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>	Das Ziel dieses Indikators besteht darin, das Risiko, infolge eines Ausfalls eines einzelnen Geschäftspartners oder einer Gruppe verbundener Geschäftspartner bedeutende Kreditverluste zu erleiden, zu messen.	(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin

<p>Übermäßiges Bilanzwachstum</p>	$\frac{[\text{Gesamtaktiva in Jahr } T - \text{Gesamtaktiva in Jahr } (T - 1)]}{\text{Gesamtaktiva in Jahr } (T - 1)}$	<p>Dieser Indikator misst die Wachstumsrate in der Bilanz des Instituts. Eine unhaltbar hohe Wachstumsrate könnte auf ein höheres Risiko hindeuten. Außerbilanzielle Positionen und deren Wachstum sollten ebenfalls einbezogen werden. Bei der Festlegung von Schwellenwerten für diesen Indikator ist zu bestimmen, welches Wachstumsniveau als zu riskant betrachtet wird. Dabei sollte das Wirtschaftswachstum in einem bestimmten Mitgliedstaat oder nationalen Bankensektor gebührend berücksichtigt werden. Bei der Verwendung dieses Indikators sollten besondere Regeln für neue Institute oder Organisationen, die innerhalb der letzten fünf Jahre in Fusionen und Unternehmenskäufe involviert waren, festgelegt werden. Um die Einbeziehung einmaliger Ereignisse in die Berechnung von Beiträgen zu vermeiden, sollte eine durchschnittliche Wachstumsrate für die letzten drei Jahre verwendet werden.</p>	<p>(+) Werte, die ein festgelegtes Niveau an übermäßigem Wachstum überschreiten, deuten auf ein höheres Risiko hin.</p>
-----------------------------------	--	---	---

<p>Eigenkapitalrendite (RoE)</p>	$\frac{\text{Nettoertrag}}{\text{Eigenkapital insgesamt}}$	<p>Diese Quote misst die Fähigkeit des Instituts den Anteilseignern aus dem Kapital, das diese in das Institut investiert haben, Gewinne zu erwirtschaften. Ein Geschäftsmodell, das in der Lage ist, hohe und stabile Gewinne zu erwirtschaften, deutet auf eine geringere Ausfallwahrscheinlichkeit hin. Jedoch deuten auch unhaltbar hohe RoA-Niveaus auf ein höheres Risiko hin. Manche Institute unterliegen möglicherweise aufgrund ihrer Eigentumsstruktur Einschränkungen in Bezug auf ihre Rentabilität, deshalb sollten sie durch die Methode für die Berechnung nicht benachteiligt werden.</p> <p>Um die Einbeziehung von einmaligen Ereignissen und prozyklische Effekte in der Berechnung von Beiträgen zu vermeiden, sollte ein Durchschnitt von mindestens zwei Jahren verwendet werden.</p>	<p>(-)/(+) Negative Werte deuten auf ein höheres Risiko hin. Jedoch können auch zu hohe Werte auf ein hohes Risiko hindeuten.</p>
<p>Kerngewinnquote</p>	$\frac{\text{Kerngewinn}}{\text{Gesamtes Kreditportfolio}}$ <p>Dabei gilt: „Kerngewinn“ kann wie folgt berechnet werden: (Zinserträge + Provisionserträge + sonstige betriebliche Erträge) - (Zinsaufwendungen + Provisionsaufwendungen + andere betriebliche Aufwendungen + Verwaltungsaufwendungen + Abschreibungen).</p>	<p>Die Kerngewinnquote misst die Fähigkeit eines Instituts, Gewinne aus seinen Kerngeschäftsfeldern zu erwirtschaften. Ein Geschäftsmodell, das in der Lage ist, hohe und stabile Gewinne zu erwirtschaften, deutet auf eine geringere Ausfallwahrscheinlichkeit hin.</p> <p>Um die Einbeziehung von einmaligen Ereignissen und prozyklische Effekte in der Berechnung von Beiträgen zu vermeiden, sollte ein Durchschnitt von mindestens zwei Jahren verwendet werden.</p>	<p>(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin</p>

<p>Aufwand-Ertrag-Verhältnis</p>	$\frac{\text{Betriebskosten}}{\text{Betriebliche Erträge}}$	<p>Dieses Verhältnis misst die Kosteneffizienz eines Instituts. Ein ungewöhnlich hohes Verhältnis kann darauf hindeuten, dass die Kosten des Instituts außer Kontrolle geraten sind, insbesondere wenn sie durch Fixkosten dargestellt werden (d. h. höheres Risiko). Ein sehr niedriges Verhältnis kann darauf hindeuten, dass die Betriebskosten zu niedrig sind, als dass das Institut über die erforderlichen Risiko- und Kontrollfunktionen verfügen könnte (d. h. dies deutet ebenfalls auf ein höheres Risiko hin).</p>	<p>(+)/(-) Zu hohe Werte des Verhältnisses deuten auf ein höheres Risiko hin; jedoch können auch zu niedrige Werte ebenfalls auf ein höheres Risiko hindeuten.</p>
<p>Außerbilanzielle Verbindlichkeiten / Gesamtaktiva</p>	$\frac{\text{Außerbilanzielle Verbindlichkeiten}}{\text{Gesamtaktiva}}$	<p>Große außerbilanzielle Risikopositionen deuten darauf hin, dass die Risikoexposition eines Instituts höher sein könnte, als dies aus der Bilanz des Instituts hervorgeht.</p>	<p>(+) Ein höherer Wert deutet auf ein höheres Risiko hin</p>

<p>Qualitative Bewertung der Geschäftsleitung und internen Governance-Regelungen</p>	<p>Abhängig von der Datenverfügbarkeit und der operativen Kapazität des Einlagensicherungssystems, sollte die Bewertung der qualitativen Aspekte seiner Mitgliedsinstitute auf den folgenden Informationsquellen beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den Einlagensicherungssystemen entworfene Fragebögen zur Bewertung der Qualität der Geschäftsleitung und interne Governance-Regelungen in Verbindung mit externen und Vor-Ort Prüfungen durch die Einlagensicherungssysteme; - der umfassenden Bewertung der internen Leitung/ Führung des Instituts, wiedergespiegelt in den SREP-Punkten; - externen Ratings, die allen Mitgliedsinstituten durch eine anerkannte externe Ratingagentur zugewiesen wurden. 	<p>Eine gute Qualität der Geschäftsleitung und robuste Verfahren interner Governance können das Risiko, dem die Mitgliedsinstitute ausgesetzt sind, abschwächen und die Ausfallwahrscheinlichkeit mindern.</p> <p>Qualitative Indikatoren sind zukunftsweisender als Bilanzkennzahlen und liefern relevante Informationen über das Risikomanagement und die Risikominderungstechniken des Instituts. Um in der Methode für die Berechnung verwendet werden zu können, müssen die Indikatoren für alle Mitgliedsinstitute des Einlagensicherungssystems verfügbar sein. Darüber hinaus sollte das Einlagensicherungssystem bemüht sein, eine faire und objektive Behandlung seiner Mitgliedsinstitute sicherzustellen sowie dafür zu sorgen, dass die qualitative Bewertung auf vorher festgelegten Kriterien beruht. Die Methodik des Einlagensicherungssystems zur Bewertung der Qualität der Geschäftsleitung und internen Governance-Regelungen sollte eine Liste von Kriterien umfassen, die in Bezug auf jedes Mitgliedsinstitut geprüft werden sollten.</p>	<p>(+)/(-) Die qualitative Beurteilung kann sowohl positiv als auch negativ sein.</p>
--	--	---	---

<p>Mitgliedschaft eines vom Einlagensicherungssystem getrennten institutsbezogenen Sicherungssystems</p>	$\frac{\text{Im IPS verfügbare Ex-ante-Mittel}}{\text{Gesamtaktiva des einzelnen IPS-Mitglieds}}$	<p>Der Indikator für die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem misst das Niveau der <i>Ex-ante</i>-Mittel des institutsbezogenen Sicherungssystems. Die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem, bei sonst gleich bleibenden Umständen, sollte das Ausfallrisiko des Instituts mindern, da das System die gesamte Verbindlichkeitenseite der Bilanz für seine Mitglieder versichert. Jedoch sollte der Schutz durch das institutsbezogene Sicherungssystem zusätzliche Bedingungen in Bezug auf das Niveau seiner <i>Ex-ante</i>-Mittel erfüllen, um voll anerkannt zu werden. Dieser bezeichnende zusätzliche Indikator kann weiterentwickelt werden, um neben den <i>Ex-ante</i>-Mitteln zusätzliche verfügbare Mittelbindungen widerzuspiegeln, die von Mitgliedern institutsbezogener Sicherungssysteme in Zentralorganisationen der institutsbezogenen Sicherungssysteme gehalten werden und auf Anfrage abrufbar und durch Liquiditätsreserven abgesichert sind.</p>	<p>(-) Die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem mit einem höheren Niveau an <i>Ex-ante</i>-Mitteln deutet auf ein geringeres Risiko hin.</p>
--	---	--	---

<p>Systemische Rolle in einem institutsbezogenen Sicherungssystem offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannt</p>	<p>Der Indikator kann zwei Werte aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) das Institut hat eine systemische Rolle im institutsbezogenen Sicherungssystem inne; oder (ii) das Institut hat keine systemische Rolle im institutsbezogenen Sicherungssystem inne. 	<p>Die Tatsache, dass ein Institut eine systemische Rolle im institutsbezogenen Sicherungssystem innehat, zum Beispiel indem es andere Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems mit wesentlichen Funktionen ausstattet, impliziert, dass sein Ausfall negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der anderen Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems haben kann. Aus diesem Grund sollte ein systemisches Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems höhere Beiträge an das Einlagensicherungssystem entrichten, um das zusätzliche Risiko, das es für das System darstellt, widerzuspiegeln.</p>	<p>(+)</p> <p>Es sind nur binäre Werte möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) deutet auf ein höheres Risiko hin; (ii) deutet nicht auf ein höheres Risiko hin.
<p>Risikoarme Sektoren</p>	<p>Der Indikator kann zwei Werte aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) das Institut gehört einem risikoarmen Sektor an, welcher nach einzelstaatlichem Recht geregelt ist; oder (ii) das Institut gehört keinem risikoarmen Sektor an, welcher nach einzelstaatlichem Recht geregelt ist. 	<p>Mit diesem Indikator kann in der Methode für die Berechnung die Tatsache reflektiert werden, dass manche Institute risikoarmen Sektoren angehören, welche nach einzelstaatlichem Recht geregelt sind. Der Grundgedanke ist dabei, dass solche Institute zum Zwecke der Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme als weniger riskant betrachtet werden sollten.</p>	<p>(-)</p> <p>Es sind nur binäre Werte möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) deutet auf ein geringeres Risiko hin; (ii) deutet auf ein durchschnittliches Risiko hin.

5. Potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem			
<p>Eigenmittel und berücksichtigungs-fähige Verbindlichkeiten, die von dem Institut gehalten werden und die MREL überschreiten</p>	$\left[\frac{\text{Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten}}{\text{Gesamtverbindlichkeiten incl. Eigenmittel}} \right] - MRE$	<p>Dieser Indikator misst die Verlustausgleichsfähigkeit des Mitgliedsinstituts. Je höher die Verlustausgleichsfähigkeit des Instituts, desto geringer die potenziellen Verluste für das Einlagensicherungssystem.</p>	<p>(-) Ein höherer Wert deutet auf ein geringeres Risiko hin</p>
	<p>Dabei gilt: „Eigenmittel“: die Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;</p>		
	<p>„berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“: die Summe der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten;</p>		
	<p>„MREL“: Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß der Definition in Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten.</p>		

Anhang 4 – Schritte zur Berechnung der jährlichen Beiträge an das Einlagensicherungssystem

Nach der Erhebung von Daten von seinen Mitgliedsinstituten, sollte das Einlagensicherungssystem die folgenden Schritte unternehmen, um die jährlichen Beiträge all seiner Mitglieder zu berechnen.

Schritt	Schrittbeschreibung	Relevante Bestimmungen aus den Leitlinien
Schritt 1	Bestimmung der jährlichen Zielausstattung	Absatz 37 in den Leitlinien
Schritt 2	Bestimmung des Beitragssatzes (CR), der auf alle Mitgliedsinstitute in einem bestimmten Jahr angewendet wird	Absatz 39 in den Leitlinien
Schritt 3	Berechnung der Werte aller Risikoindikatoren	Absätze 48-77 in den Leitlinien (Anforderungen an Indikatoren) Anhang 2 und Anhang 3 (Formeln für Indikatoren)
Schritt 4	Zuweisung individueller Risikoergebnisse (IRS) bezüglich aller Risikoindikatoren für jedes Mitgliedsinstitut	Absätze 1-5 und 13-17 in Anhang 1
Schritt 5	Berechnung des Gesamtrisikoergebnisses (ARS) für jedes Institut durch die Addition aller seiner IRS (unter Verwendung eines arithmetischen Mittelwerts)	Absätze 41, 54-56 in den Leitlinien (Anforderungen an Gewichtungen von Indikatoren) Absätze 6-9 und 18 in Anhang 1
Schritt 6	Zuweisung einer Gesamtrisikogewichtung (ARW) für jedes Mitgliedsinstitut (Kategorisierung der Institute in Risikoklassen) auf der Grundlage seines ARS	Absätze 43-45 in den Leitlinien; Absätze 10-12, 19-21 in Anhang 1
Schritt 7	Berechnung nicht gewichteter risikobasierter Beiträge für jedes Mitgliedsinstitut durch die Multiplikation des Beitragssatzes (CR) mit den gedeckten Einlagen des Instituts (CD) und seiner Gesamtrisikogewichtung (ARW)	Absatz 35 in den Leitlinien
Schritt 8	Addition nicht gewichteter risikobasierter Beiträge von allen Mitgliedsinstituten und Bestimmung des Anpassungskoeffizienten (μ)	Absatz 44 in den Leitlinien
Schritt 9	Anwendung des Anpassungskoeffizienten (μ) auf alle Mitgliedsinstitute und Berechnung der gewichteten risikobasierten Beiträge	Absatz 44 in den Leitlinien